

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 079 257 18 33

www.adliswil.ch

Protokoll des Grossen Gemeinderates

7. Sitzung vom 4. März 2015, 19.30 – 22.40 Uhr, Legislatur 2014 – 2018

Aula Schulhaus Hofern

anwesend	Daniela Morf 32 Ratsmitglieder	Ratspräsidentin
	Ida Hofstetter	Ratsschreiberin
Abwesend	3 Ratsmitglieder	

Präsenz der Exekutive

Stadtrat	Harald Huber Raphael Egli Renato Günthardt Felix Keller Susy Senn Patrick Stutz Farid Zeroual	Stadtpräsident Bildung Soziales Bau und Planung Sicherheit und Gesundheit Werkbetriebe Finanzen
Stadtschreiberin	Andrea Bertolosi-Lehr	

Traktanden

1. **Mitteilungen**
2. **Fragestunde**
3. **Einbürgerungsgesuche**
4. **Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos (SRB 2014-213)**
Antrag des Stadtrates und geänderter Antrag der Sachkommission
5. **Legislaturziele 2014 – 2018 des Stadtrates (SRB 2014-273)**
Kenntnisnahme
6. **Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung (SPB 3/15)**
Postulat von Mario Senn und 17 Mitunterzeichneten vom 5. November 2014
7. **Krankenversicherungskosten im Sozialwesen (SRB 2015-17)**
Interpellation von Peter Werder und sechs Mitunterzeichneten vom 3. Dezember 2014

1. Mitteilungen

1.1 Entschuldigungen

Für die heutige Sitzung liegen drei Entschuldigungen vor.

1.2 Mitteilungen aus dem Stadtrat

Stadtpräsident Harald Huber:

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2012 dem Stadtrat das Postulat „Elektronische Beschlussdatenbank“ überwiesen. Auf einer solchen Plattform sollen alle Beschlüsse des Grossen Gemeinderats, des Stadtrats, der Schulbehörde sowie weiterer Kommissionen, die gemäss kantonalem Recht zu veröffentlichen sind bzw. auf welche ein uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme besteht, publiziert werden. Mit der neuen Webseite der Stadt Adliswil wurde auch eine geeignete Plattform eingeführt, mit welcher diesem Postulat nun Rechnung getragen werden kann. Seit der gestrigen Stadtratssitzung werden die Exekutivbeschlüsse in öffentlich, nicht öffentlich und vorläufig nicht öffentlich klassifiziert. Grundsätzlich wird jeder Stadtratsbeschluss im Internet publiziert, d. h. öffentlich gemacht, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies entspricht dem geltenden Öffentlichkeitsprinzip. Nicht öffentlich sind:

- Personalgeschäfte, zum Beispiel Anstellungen und Ernennungen
- Rechtsmittelentscheide, zum Beispiel Einsprachen
- Staatshaftungsfälle, zum Beispiel wenn das Handeln des Staats zu einem Schaden einer Person führt
- Liegenschaften Käufe und Verkäufe des Finanzvermögens, Ausnahme dabei sind Anträge an den Grossen Gemeinderat

Überdies können Geschäfte auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse dagegen spricht. Vorläufig nicht öffentliche Beschlüsse des Stadtrats werden nachträglich veröffentlicht, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Das gilt z. B. bei Einsprachefristen. Die Veröffentlichung von Beschlüssen weiterer Kommissionen wird zurzeit noch geprüft und erfolgt nach und nach.

Stadträtin Susy Senn:

Bald schon kommt - hoffentlich - der Frühling und die Natur erwacht zu neuem Leben. Neues soll auch im öffentlichen Raum entstehen. Darum wird zurzeit in Zusammenarbeit mit Pro Senectute und den Damen von ViF - Vitaltraining im Freien - ein Bewegungsraum in Adliswil realisiert. Dieser soll sowohl sportlich aktiven als auch wenig körperlich aktiven Menschen jeden Alters Bewegung im Freien bieten. Der Stadtrat strebt in Adliswil Lebensbedingungen an, die für die Gesundheit der Bevölkerung förderlich sind. Das neue Gesundheitsförderungsprojekt zielt darauf ab, dass mehr Menschen körperlich aktiv werden und damit ihre Gesundheit und Lebensqualität verbessern. Mit Standorten möglichst nahe zum Lebensumfeld können durch den Einbezug von neuen Bewegungsgeräten Spaziergänge oder auch Trainingsläufe aufgewertet werden. Zwei Hauptstandorte werden in einer ersten Phase mit Geräten, die Beweglichkeit und Ausdauer fördern, ausgestattet. Einerseits wird dies der Standort „Tal“ sein. Die Zielgruppe dort sind hauptsächlich

ältere Erwachsene oder Personen, die sich bis heute weniger aktiv bewegen. Der zweite Hauptstandort wird bei der Tüfi, entlang der Sihl eingerichtet und soll eine Herausforderung für Jung und Alt, aber auch sportgewohnte Personen sein. Erfreulicherweise gibt es immer mehr Individualsportler in unserer Gesellschaft. Zu jeder Zeit, selbstorganisiert und im Freien trainieren, wird zum Trend. Mit diesem neuen Angebot bietet die Stadt Adliswil weitere Möglichkeiten zu ausgeglichenen Trainings an, und das gute Sportangebot in Adliswil wird ergänzt.

Im Dezember 2014 ist der Kredit gesprochen worden. Sowohl die Pro Senectute Ortsgruppe Adliswil, als auch die Stadt Adliswil beteiligen sich mit je CHF 50'000.- an den Investitionskosten. Das Gesamtkonzept steht seit heute fest und die Total ca. 15-20 Geräte werden demnächst bestellt und geliefert. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit sowie hauptsächlich das Ressort Werkbetriebe werden die Installation und die Umgebungsgestaltung der Bewegungsräume übernehmen. In der Sportwoche „Adliswil bewegt sich“ vom 6. – 13. Juni werden, sofern es keine Verzögerungen gibt, diese Anlagen offiziell eingeweiht und der Bevölkerung zur Nutzung übergeben werden. Dabei sollen extra Einführungskurse und Schulungen vor Ort angeboten werden, damit nicht nur eine Tafel die korrekte Ausführung erklärt, sondern viele bewegungsfreudige Menschen von Tipps profitieren und die Freude an der Bewegung mobilisiert werden können. Wir freuen uns, dass wir zusammen mit der Pro Senectute Ortsgruppe Adliswil der Bevölkerung eine weitere Möglichkeit für Breitensport ab Juni 2015 bieten können. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und ich hoffe, dass auch möglichst viele Gemeinderäte ab Sommer vom gesundheitsfördernden Parcours Gebrauch machen werden.

1.3 Traktandenliste

Es gibt keine Einwände zur Traktandenliste.

1.4 Erklärungen

Persönliche Erklärung von Dani Frei:

Wunderbar, Susy, dass du gerade eben von Bewegung gesprochen hast – wir ergänzen uns beziehungsweise erweitern das Angebot, ohne dass wir es abgesprochen haben, obwohl wir gegenseitig von den Aktivitäten Kenntnis haben. Sie haben es soeben gehört, vom 6. – 13. Juni findet wieder „Adliswil bewegt sich“ statt. Die meisten kennen diese Veranstaltung gut. Exklusiv in diesem Jahr ist das 10-Jahr-Jubiläum. Unter www.adliswilbewegtsich.ch gibt es ausführliche Infos. Zum Jubiläum haben wir zwei wesentliche Änderungen: Einerseits wollen wir am 7. Juni im Tennis- und Squashcenter Langnau einen Spezial-Startevent machen. Dazu lade ich Sie ein, eine Gruppe zu melden. Sie haben die Möglichkeit, in Viererteams an einem Plausch-Wettbewerb teilzunehmen. Jeder kommt dazu, Tennis, Squash und Badminton zu spielen. Die zweite wesentliche Änderung betrifft den Schlussevent. Der Klassenwettbewerb findet dieses Mal nicht in der Turnhalle Tüfi statt, sondern wir haben den Lauf erweitert und Richtung Zentrum verlegt, Sie sehen das auf dem Plan. Die Bewilligungen liegen bereits vor. Ich lade die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates sowie alle Anwesenden herzlich ein - Sie können auch Dritte mitnehmen. Es freut mich, wenn wir viele Anmeldungen haben und so der Sportstadt Adliswil gerecht werden können.

Persönliche Erklärung von Mario Salomon:

Ich gratuliere für das gelungene Panoramabild bei den Stadtratstischen. Man sieht jetzt, wie schön Adliswil ist, und das passt auch gut zu einer Parlamentssitzung. Ich danke bestens.

2. Fragestunde**Antworten zu den pendenten Fragen von der letzten Ratssitzung****Fragen von Bernie Corrodi zum Schulprovisorium Neugut****Stadtrat Raphael Egli:**

Ich danke für diese Fragen und informiere gerne über den Stand beim Pavillon Neugut.

1. Frage: Wie ist die Liegenschaft aktuell belegt?

Im ersten Semester dieses Schuljahres fand in einem Raum Einzelunterricht statt, weil andere Räume dafür nicht verfügbar waren. Seit Sommer wird ein Raum während rund 20 Stunden pro Woche für Musikunterricht genutzt. Davon sind 13 Stunden Schlagzeugunterricht und Bandworkshop, also sehr lärmintensiver Unterricht. Daneben wird noch E-Gitarre unterrichtet und 2 Lektionen Rhythmik-Unterricht für den Kindergarten. Für diese 20 Stunden stehen im Moment einfach keine anderen Räume zur Verfügung.

2. Frage: Wie viel gibt man für den Unterhalt der Heizung, den Gebäudeunterhalt, die Reinigung und die Umgebungspflege aus?

Ein Gebäude ist stillgelegt, die Heizung ist nur noch auf Frostschutz eingestellt. Unterhalt und Reinigung werden nur noch entsprechend der effektiven Nutzung durchgeführt. Die Umgebung wird minimal gepflegt, damit sie nicht verwildert. Genaue Beträge kann ich im Moment dazu nicht angeben. Effektiv ausgegeben wurden seit dem letzten Sommer 980 Franken Akonto für Strom, wovon ein grosser Teil bei der Abrechnung wieder rückerstattet wird. Dann kosteten der Brennerservice und der Kaminfeger 655 Franken und für Wasser und Abwasser wurden 54.65 Franken bezahlt. Der Heizöltank wurde im November für 4'545 Franken aufgefüllt, davon ist aber ein grosser Teil noch vorhanden.

3. Frage: Warum ist die Schulpflege von ihrem Versprechen abgerückt?

Für den Verkauf der beiden Grundstücke waren schon im Finanzplan 2013-2017 und sind auch im Finanzplan 2014-2018 jeweils für das Jahr 2016 1,98 Mio. Franken als Ertrag vorgesehen. Ein längerfristiger Betrieb der beiden alten Gebäude ist tatsächlich nicht sinnvoll. Im Moment ist die Schule aber sehr froh, wegen fehlender anderer Möglichkeiten noch einen Raum für Musikunterricht nutzen zu können. Wir sind daran, nach neuen Lösungen für die Zukunft zu suchen.

Fragen von Erwin Lauper zu Budget-Einsparungen

Stadtrat Raphael Egli:

Ich beantworte zuerst die zweite Frage: Weshalb ignoriert die Schulpflege den klaren Willen des Parlaments?

Ich und verschiedene Mitglieder der Schulbehörde haben in der Dezembersitzung des Grossen Gemeinderats kritische Voten zur Revision der Geschäftsordnung und zur inneren Aufbauorganisation der Schule gehört. Diese wurden als Grund für die Kürzung des Globalbudgets der Schule um 122'000 Franken angeführt. Aufgabe der Schulbehörde als vom Volk gewählte Exekutive ist es, in Kenntnis aller Gegebenheiten und Anliegen eine gute und optimale Schule zu führen. Diesem Auftrag kommt sie nach, indem sie die ihr vom Parlament als Globalbudget zur Verfügung gestellten Mittel sachgerecht und im Rahmen ihrer Kompetenzen einsetzt. Die Schulbehörde hat nicht den Willen des Parlaments ignoriert, sondern ihre Pflicht erfüllt, in Abwägung aller Faktoren die verlangte Reduktion so umzusetzen, dass die Schule als Ganzes trotzdem einwandfrei funktioniert.

Zur ersten Frage: In welchen Abteilungen hat die Schulpflege nun Einsparungen vorgenommen?

Die Schulbehörde hat nach ausführlicher Diskussion entschieden, die Reduktion bei den Personalkosten vorzunehmen. Weil mit weniger Geld auch weniger Leistung erbracht werden kann, wurde in verschiedenen Bereichen reduziert, nämlich bei der Entschädigung der Schulbehörde, beim Schulsekretariat sowie bei den einzelnen Schulen und den Therapien. So können alle Aufgaben der Schule trotz Reduktion befriedigend erfüllt werden.

Fragen von Wolfgang Liedtke zum Kommunikationskonzept der Schule

Stadtrat Raphael Egli:

Es geht um die Fragen „Gibt es ein Kommunikationskonzept der Schule Adliswil, welches

- die Zuständigkeiten für die Kommunikation und Information situationsabhängig regelt?
- die Informationspflicht von Lehrpersonen, Schulleiter, Schulpflege und Schulpräsidium beschreibt?
- die Schweigepflicht und Datenschutzbelange behandelt?“

Lieber Wolfgang, ich gehe mit dir einig, dass gute und regelmässige Kommunikation und Information entscheidend sind, damit das Handeln der Behörde und in unserem Fall auch jenes der Schulen und der Lehrpersonen verstanden wird und für die Öffentlichkeit und besonders auch für die Eltern nachvollziehbar ist. Die Schule hat in der Geschäftsordnung in über 100 Prozessen das Handeln ihrer Organe und Mitarbeitenden geregelt und dabei auch Zuständigkeiten und Inhalte von Kommunikation und Information festgelegt. In vielen Bereichen sind Lehrpersonen oder die Schulleitung zur Information der Eltern verpflichtet, ein Kapitel widmet sich besonders der Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Das Volksschulgesetz mit den zugehörigen Verordnungen und das kantonale Personalrecht enthalten viele Bestimmungen über die Information. Diese sind damit Bestandteil der Berufspflichten von Lehrpersonen und Schulleitungen. Und alle weiteren Gesetze und Verordnungen gelten selbstverständlich auch für die Schule. Das Kommunikationskonzept der Stadt Adliswil, welches der Stadtrat am 1. Juli 2014 verabschiedet hat, ist natürlich auch für die Schule verbindlich. Sie ist auch in alle darauf bezogenen Massnahmen eingebunden, beispielsweise auf der Website, in Informationsveranstaltungen, im Stadtbrief usw. Besondere Bedeutung hat bei der Schule die Kommunikation

mit den Eltern und den Schülern und darüber hinaus deren Mitwirkung in der Schule. Auch dies ist in den Prozessen der Geschäftsordnung geregelt. Für die Elternforen und die Schülerpartizipation bestehen besondere Reglemente. Die vom Fragesteller erwähnten Beispiele betreffen unbefriedigende Leistungen einzelner Personen, die ich bedauere. Sie können leider auch mit vielen Vorschriften und Konzepten nicht immer verhindert werden. Hilfreich wäre es, wenn in solchen Fällen die vorgesetzten Organe sofort informiert werden, damit sie analysieren können, was falsch gelaufen ist. Das schuleigene Instrument zur Regelung von Abläufen und Zuständigkeiten ist die Geschäftsordnung mit den Prozessbeschrieben, auch zu Information und Kommunikation. Wenn sich hier Lücken zeigen, wie z. B. in der Kommunikation mit den Parteien oder der Information der Eltern über die Schulsysteme, werden sie kontinuierlich gefüllt. Die Schulbehörde wird in nächster Zeit die Prozesse besonders im Hinblick auf die Kommunikation systematisch überprüfen und vervollständigen. Es ist deshalb im Moment nicht beabsichtigt, zusätzlich zu diesen Prozessen und zum Kommunikationskonzept der Stadt Adliswil ein eigenes Kommunikationskonzept zu erstellen. Die Schulbehörde ist aber daran, die Behördlichen Entwicklungsziele fürs 2015 -2018 zu erstellen, und dabei hat die Kommunikation bestimmt auch einen grossen Stellenwert.

Schriftlich eingereichte Fragen

Markus Bürgi:

Vor einem Jahr wurde die revidierte Polizeiverordnung in Kraft gesetzt. Mit der neuen Polizeiverordnung wurde unter anderem auch die rechtliche Grundlage für lokal begrenzte Videoüberwachungen sowie eine einfachere Sanktionierung von Littering mittels Ordnungsbussen ermöglicht. Sicherheit und Sauberkeit sind nicht nur ein Grundpfeiler der Lebensqualität in Adliswil, sondern erlauben auch die Schonung der Ressourcen seitens der Stadt und Privater.

1. Kamen seit Inkraftsetzung der neuen Polizeiverordnung Videoüberwachungsanlagen zum Einsatz und wie wird gegebenenfalls die Wirksamkeit jener seitens des Stadtrats beurteilt?
2. In welchem Umfang wurden seit Inkraftsetzung der neuen Polizeiverordnung Ordnungsbussen für Littering gesprochen?
3. Lässt sich seit Inkraftsetzung der neuen Polizeiverordnung – allenfalls durch eine präventive Wirkung der möglichen Sanktionierung durch Ordnungsbussen – eine nachweisbare Verbesserung der Littering-Situation im Stadtzentrum sowie den öffentlichen Anlagen der Stadt beobachten?

Stadträtin Susy Senn:

Zur 1. Frage:

Es wurden bisher keine Videoüberwachungsanlagen eingesetzt und es sind im Moment auch keine solchen vorgesehen.

Zur 2. Frage:

Es sind bisher keine Ordnungsbussen infolge Littering ausgesprochen worden. Schon bei der Einführung der neuen Polizeiverordnung ist klar gewesen, dass in diesem Bereich keine grossen Mengen an Bussen ausgesprochen werden würden. Die Problematik ist, dass Bussen nur auferlegt werden können, wenn der Littering-Sünder direkt von

einem Polizisten beobachtet wird. Wir sind jedoch überzeugt, dass diese Norm einen präventiven Charakter hat.

Zur 3. Frage:

Tendenziell ist das Littering ein kleines bisschen rückläufig, zumindest bestätigen dies die Wahrnehmungen des Litter-Clubs. Entsprechende, durch Zahlen belegte Feststellungen oder Messungen sind aber nicht vorhanden und auch nicht direkt möglich. Die positive Entwicklung kann sowieso nicht allein mit den neu eingeführten Littering-Bussen begründet werden. Um dem Littering-Problem entgegenzuwirken, sind Zusammenarbeit und übergreifende Massnahmen, wie die Bemühungen von Unterhalt-Tiefbau, die Sensibilisierung durch Aktionen wie der Clean-Up Day oder den Abfallunterricht in der Schule, die Arbeit der Mitglieder des Litter-Clubs und - wenn nötig - eben repressive Mittel wie die Bussen notwendig.

Sollte sich das Problem diesen Sommer wieder verschärfen, werden wir mit Plakaten auf die Problematik aufmerksam machen, mit einem Hinweis auf mögliche Bussen.

Gegen die Unsitte des Deponierens, resp. Wegwerfens von Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum werden wir zusammen mit dem Litter-Club am Clean-Up-Day vom 11. April dieses Jahres sogenannte „pocketboxen“ verteilen. Jeder Raucher kann so seine Zigarettenstummel in diesem Bösli versorgen und gut verschlossen mitnehmen. Ich habe ein paar Stück dabei, und die Raucher unter Ihnen sind eingeladen, nachher ein Bösli abzuholen.

Christoph Schwager:

Letztes Jahr wollte die Stadt im Bereich des Bahnhofes Sood-Oberleimbach Land kaufen, was vom Souverän nicht gutgeheissen wurde. Seither wurden keine weiteren Aktivitäten bekannt. Der Bereich um den Bahnhof Sood-Oberleimbach gehört in die Stadtplanung des Bereiches Adliswil West. Fragen:

1. Gibt es Planungsgespräche mit den verschiedenen Grundeigentümern, um im Bereich des Soodknotens die fragmentierten Grundstückteile irgendwie zusammen zu führen, dass daraus eine ganzheitliche Gestaltung des Gebietes entsteht?
2. Gibt es bereits konkrete Ergebnisse oder Vorstellungen?

Stadtrat Patrick Stutz:

Zur 1. Frage: Die Abstimmung vom letzten Jahr hatte einen Vorteil: Das Geschäft wurde über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und hatte Investoren entsprechend aufmerksam gemacht. Bei der Entwicklung im Sood gibt es für die Stadt drei Hauptaspekte:

- sinnvolle Zusammenlegung der zwei städtischen Grundstücke
- Neugestaltung der Sihltalstrasse
- städtebauliche Entwicklung mit einer sinnvollen Nutzung – diesen Teil beantwortet Felix Keller

Zu den Grundstücken: Eine Anlagestiftung hat diese vor zwei Wochen gekauft. Wir hatten letztes Jahr bereits mit einer anderen Anlagestiftung, die mit ersterer verknüpft ist, erste Gespräche geführt und unsere Interessen hinsichtlich der Zusammenlegung kundgetan. Erste Gespräche mit der neuen Anlagestiftung – es sind andere Personen - haben bereits stattgefunden, und wir bleiben weiter im Gespräch, damit eine Arrondierung möglich wird.

Zur Neugestaltung der Sihltalstrasse: Ein Projekt, das wir mit der Volkswirtschaft erarbeitet haben, liegt vor und ist vom kantonalen Tiefbauamt, von der Kantonspolizei sowie von der IG Velo für gut befunden worden. Es ist auch ein Kostenverteiler vereinbart wor-

den. Das Geschäft geht jetzt von der Volkswirtschaftsdirektion zum kantonalen Tiefbauamt und wird dann zur Vernehmlassung bzw. Umsetzung vorgelegt.

Stadtrat Felix Keller:

Ich beantworte die Frage von Christoph Schwager noch von der planerischen Seite her. Im Planungsbereich steht aktuell die Gesamtüberprüfung des Regionalen Richtplanes Zimmerberg an, also für den ganzen Bezirk Horgen. Nächste ganztägige Arbeitssitzung an der ich als Delegierter in der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) mitarbeite, findet morgen statt. In diesem Zusammenhang haben wir bei der ZPZ beantragt, in der Richtplanung für das Gebiet um den Bahnhof Sood-Oberleimbach ein Zentrumsgebiet mit hoher baulicher Dichte festzulegen. In Form einer städtebaulichen Studie bestehen erste Ansätze zur Bebauung des Gebiets um den Bahnhof Sood, die es nach der Festsetzung des Zentrumsgebiets zu vertiefen gilt.

Mündliche Fragen

Fredi Morf:

Von der Schreinerei Hunziker, Kilchbergstrasse 74, hat es bis zum Bahnhof keine Bushaltestelle mehr. Gerade ältere Leute oder junge mit kleinen Kindern, die an der Kilchbergstrasse, Grundstrasse oder am Feldweg wohnen, würden es begrüßen, wenn sie eine Haltestelle an der Kilchbergstrasse hätten. Es braucht kein Häuschen, ein paar Striche am Boden reichen und fertig. Es würde auch reichen, wenn der Bus nur auf Verlangen hält.

Stadtrat Patrick Stutz:

Es ist uns bewusst, dass es zwischen der Schreinerei Hunziker und dem Bahnhof Adliswil keine Bushaltestelle hat. Wir nehmen dies auf und prüfen es entsprechend. Wir sind jedoch nur die Umsetzer. Es gibt noch andere Amtsstellen, die dazu „ja“ sagen müssen, einerseits die Polizei, andererseits die VBZ. Wir werden alles daran setzen, dass dies möglich wird. Leider genügen gelbe Markierungen nicht, es gibt für Bushaltestellen diverse Auflagen. Die Kilchbergstrasse mit dem Trottoir ist relativ schmal, und die privaten Häuser stehen nahe an der Strasse.

Peter Werder:

Ich habe eine Frage zur Stellungnahme des Stadtrates zum Postulat „Schülerzuteilung“, das wir nachher noch besprechen werden. Da meine Frage inhaltlich nichts mit dem Postulat zu tun hat, stelle ich sie jetzt. In der Antwort steht: „Befragungen von Eltern über die Zufriedenheit mit Schulen und Unterricht finden im Rahmen der externen Evaluation durch die Fachsteile für Schulbeurteilung statt.“ Und etwas weiter unten: „Bei der bereits sehr hohen Zufriedenheit und der tiefen Rekursquote ist kein zusätzlicher Gewinn erkennbar.“ Meine Fragen:

Was ist das für eine Befragung bzw. worum geht es und wie werden die Ergebnisse transparent gemacht? Auf der Website habe ich nichts gefunden.

Stadtrat Raphael Egli:

Wenn ich die Fragen früher bekommen würde, könnte ich genaue Abklärungen vornehmen. Die externen Evaluationen werden von verschiedenen öffentlichen Stellen unter-

sucht und dabei werden Eltern, Schüler, Lehrpersonen befragt. Anschliessend bekommt die Schule eine Auswertung. Wo diese öffentlich ausgeschrieben ist, kann ich jetzt nicht sagen. Ich werde die Antworten an der nächsten Sitzung nachreichen.

Mario Senn:

Ist es richtig, dass im Alters- und Pflegeheim letztthin eine Waschmaschine erneuert werden musste und dass dafür ein Stadtratsbeschluss notwendig war? Ist das nicht etwas umständlich?

Stadtrat Renato Günthardt:

Die Frage wurde mir kurzfristig angekündigt, sonst hätte ich auch nicht aus dem Stegreif antworten können. Selbstverständlich weiss ich, dass wir einen Beschluss gefasst haben, aber ich konnte mich jetzt entsprechend vorbereiten.

1. Ja, Mario, tatsächlich mussten vor Kurzem eine Waschmaschine, aber auch eine Wäschemangel im Alters- und Pflegeheim ersetzt werden. Der Stadtrat hat dafür 68'000 Franken bewilligt und freigegeben. Zum Betrag ist zu sagen, dass das Alters- und Pflegeheim ein Grossbetrieb ist, deshalb diesen Betrag.
2. Ja, unter anderem solche komplizierte Abläufe zu selbstverständlichen Anschaffungen, die viele Mitarbeitende im Alters- und Pflegeheim sowie in der Stadtverwaltung und am Ende auch noch den Gesamtstadtrat beschäftigen, war einer der Gründe, die Thematik der Verselbständigung der Alterseinrichtungen voranzutreiben. Daneben gibt es noch viele weitere wichtige Gründe, die ich an der letzten Ratssitzung aufgezählt habe, wie zum Beispiel das einfachere Schaffen von bedarfsgerechten Angeboten. Im vorliegenden Fall bezüglich Waschmaschine und Wäschemangel waren übrigens rund 14 Personen involviert, bis die Anschaffung am Ende beschlossen worden ist. Wer genaueres zu den Abläufen und Hürden sowie zu den involvierten Personen wissen möchte, kann sich beim Apéro gerne an mich wenden. Der Apéro – das darf ich vorwegnehmen – wird übrigens heute vom Alters- und Pflegeheim bereitgestellt. Dafür war aber kein Stadtratsbeschluss nötig.

Wolfgang Liedtke:

In der Beantwortung einer Frage von Carmen Marty Fässler zum Stand der Sicherheit bei Fussgängerstreifen hat Stadträtin Susy Senn an der vergangenen Ratssitzung auf einen Beitrag im Stadtbrief Nr. 2/2013 verwiesen. Dieser Stadtbrief ist online nicht einsehbar. Auf meine Bitte an info@adliswil.ch, mir diesen Stadtbrief zuzusenden, habe ich keine Reaktion erhalten. Ich habe eben mit Freude vernommen, dass es nun eine öffentlich zugängliche Beschlussdatenbank gibt. Ich möchte fragen, ob es dem Stadtrat möglich ist, in Zukunft auch städtische Quellen, auf die er verweist, öffentlich zugänglich zu machen bzw. nur auf solche Quellen zu verweisen, die öffentlich zugänglich sind?

Stadtpräsident Harald Huber:

Ich nehme die Frage gerne mit. Aus dem Stegreif kann ich dir auf dem App zeigen, wie du auf diesen Stadtbrief kommst, er ist abrufbar. Vielleicht nicht grad für „digital immigrants“ wie wir zwei.

Wolfgang Liedtke:

Der Stadtbrief Nr. 2/2013 fehlt.

Stadtpräsident Harald Huber:

Das sollte nicht sein, ich prüfe das.

Mario Senn:

Stadtrat Egli hat vorher darauf hingewiesen, welche Einsparungen die Schulpflege vorgenommen hat. Ich habe dabei auch das Wort „Therapien“ gehört. Kann die Schulpflege den Betrag für Therapien und die Anzahl Therapien steuern?

Stadtrat Raphael Egli:

Jein - ja, wir haben eine Einflussmöglichkeit. Der Spielraum ist nicht riesig, aber innerhalb des Budgets besteht er.

3. Einbürgerungsgesuche

Es wurden 5 Einbürgerungsgesuche gutgeheissen. Dieses Traktandum erscheint aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht im Protokoll.

4. Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos (SRB 2014-213)

Antrag des Stadtrates und geänderter Antrag der Sachkommission

Eintretensdebatte

Daniel Jud, Präsident der Sachkommission:

Vor Ihnen liegt der Antrag zur Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos. Dabei handelt es sich um den letzten Baustein des Entwicklungskonzepts Sunnau-Lebern. Der abgeänderte Antrag beinhaltet im Wesentlichen die notwendigen baurechtlichen Anpassungen, damit das Gebiet Dietlimoos-Moos erschlossen und bebaut werden kann. Die Sachkommission ist der Überzeugung, dass mit der beantragten Nutzungsplanänderung ein attraktives Quartier geschaffen werden kann. Diese Nutzungsplanänderung schliesst die Lücke zwischen den teilweise bereits überbauten Gebieten Sunnau-Moos, Lebern-Dietlimoos und Dietlimoos und komplettiert die Quartierinfrastruktur.

Zur Vorlage als Solches:

Der abgeänderte Antrag der Sachkommission beinhaltet als Erstes eine Zonenplanänderung für das Gebiet Dietlimoos-Moos. Sie finden dies unter der Dispo-Ziffer 1. Dabei soll die Reservezone zwischen der Zürich- und der Moosstrasse umgezont werden. Mit dieser Umzonung sollen eine Zone für öffentliche Bauten, eine dreigeschossige Wohnzone, eine Zentrumszone Quartier und eine Wohnzone mit Gewerbe geschaffen werden.

Als Nächstes stimmen Sie über die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung ab. Dabei geht es um die Anpassung von Artikel 25. Die Anpassungen in diesem Artikel sollen die zonenrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um mit einer dichten Bebauung mit gemischter Nutzung die Entstehung eines Quartierzentrums zu begünstigen.

Weiter stimmen Sie über den Erschliessungsplan zum Dietlimoos-Moos ab. Dabei gab innerhalb der Sachkommission vor allem der öffentliche Verkehr zu reden. Es sind nämlich entlang der Moosstrasse keine Haltebuchten - das sind die, bei welchen man überholen kann -, sondern Haltekanten geplant. Das sind dann eben jene, bei welchen man hinter den Bussen warten muss. Stadtrat Patrick Stutz konnte der Sachkommission aber glaubhaft versichern, dass es schlicht und einfach keinen Platz für Haltebuchten gäbe. So bleibt wohl oder übel nichts anders übrig, als mit den Stop-and-go-Fahrten zu leben, welche halt leider auch mehr Abgase generieren. Ein weiterer Teil des Erschliessungsplans beinhaltet die Errichtung einer Lichtsignalanlage beim Knoten Grüt. Mit dieser Lichtsignalanlage soll das Zu- und Wegfahren in die Quartiere Grüt und Dietlimoos-Moos erleichtert und vor allem sicherer gemacht werden.

Am meisten zu reden gaben innerhalb der Sachkommission aber vor allem die Sonderbauvorschriften zum Gebiet Dietlimoos-Moos. Die Sonderbauvorschriften regeln sehr vereinfacht gesagt, was, wie, wo, wann gebaut werden darf. Dabei hat die Sachkommission am meisten irritiert, dass es anfangs geheissen hat, dass man zum gesamten Paket nur ja oder nein sagen könne. Es sei unmöglich, an einzelnen Punkten noch etwas zu verändern. Nun, heute Abend erbringen die Sachkommission und die Adliswiler Legislative den Beweis, dass es eben doch geht. Wir hoffen, dass sich dies der Stadtrat zukünftig hinter die Ohren schreibt. Wie Sie bereits dem Erläuterungsbericht entnehmen konnten, nahm die Sachkommission grossmehrheitlich in einigen Artikeln Änderungen vor:

- Gemäss dem Wunsch der Sachkommission sollen entlang der Moosstrasse Verkaufsgeschäfte erlaubt sein, sofern diese keinen unverhältnismässigen Verkehr auslösen.

Sie finden dies unter Artikel 9, Absatz 1 der Sonderbauvorschriften. Dabei ist der Sachkommission wichtig, dass sie nicht heiss darauf ist, an der Moosstrasse unbedingt Läden zu haben, welche keinen unverhältnismässigen - also vereinfacht gesagt: verhältnismässigen - Verkehr auslösen, aber wir wollen es ermöglichen.

- Ein weiterer Punkt, welcher bei der Sachkommission für Diskussionen sorgte, finden Sie unter Artikel 27, Absatz 4 der Sonderbauvorschriften. Der Antrag des Stadtrates sah keine oberirdischen Parkplätze für Besucher, Kunden, Behinderte und gemeinschaftliche Fahrzeuge vor. Geht es nach dem grossmehrheitlichen Willen der Sachkommission, ist dies aber dringend nötig. Wir möchten ein ähnliches Fiasko wie beim Grütpark vermeiden.
- Zusätzlich soll unter Artikel 27, Absatz 5 eine Bewirtschaftungspflicht für die Parkplätze eingeführt werden.
- Weiter werden zwei Vertreter der Sachkommission einen Minderheitsantrag zu Artikel 26, Absatz 5 stellen. Sie verlangen die Streichung des ganzen Absatzes.

Die Dispoziffer 6 hat innerhalb der Sachkommission ebenfalls Befremden ausgelöst. Wenn der Grosse Gemeinderat Adliswil ja zu diesem Teilantrag sagt, wird der Stadtrat ermächtigt, Änderungen an der Nutzungsplanänderung mit allen dazugehörigen Teilgeschäften, wie Zonenplanänderung, Ergänzung der Bau- und Zonenordnung, Erschliessungsplan und Sonderbauvorschriften, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Der Stadtrat verspricht aber zumindest, dass entsprechende Beschlüsse dem Grossen Gemeinderat unterbreitet werden sollen. Obwohl wir mit diesem Teilantrag nicht zu hundert Prozent glücklich sind, sind wir bereit, diese Kröte zu schlucken. Wir erwarten im Gegenzug aber dafür vom Stadtrat, dass er den Grossen Gemeinderat offen und transparent informiert.

Da das Geschäft auch finanzielle Auswirkungen hat, haben wir die RGPK darum gebeten, die folgenden beiden Punkte zu prüfen:

- Sind die von der Stadt Adliswil zu tragenden Bruttokosten von CHF 4'854'000.00 unter Dispo-Ziffer 3 für die Grob- und Feinerschliessung finanziell tragbar und auch angemessen?
- Sind die von der Stadt zu tragenden Kosten von CHF 751'000.00 unter Dispo-Ziffer 7 für die Erschliessungskosten finanziell tragbar und auch angemessen?

Die RGPK konnte aufgrund ihrer hohen fachlichen Kompetenzen beiden Fragen mit ja beantworten. Der RGPK danke ich diesbezüglich im Namen der Sachkommission für den Mitbericht. Wir hoffen, dass dieses Beispiel von guter Zusammenarbeit und klarer Aufgabenverteilung in Zukunft Schule machen wird.

Zum Schluss möchte ich den beiden Stadträten Felix Keller und Patrick Stutz, sowie Marcel Angele und Herrn Zimmerle für die angenehme Zusammenarbeit danken. Die Sachkommission empfiehlt Ihnen also Eintreten und anschliessend Zustimmung zu allen Dispo-Ziffern im abgeänderten Antrag „Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos“.

Ueli Gräflein:

Ich ziehe meinen Nicht-Eintretensantrag zurück. Nach Rücksprache mit den Initianten der Kulturlandinitiative wurde klar, dass das Land im Dietlimoos von der Initiative nicht betroffen ist. Es wird nicht als besonders wertvoll oder schützenswert eingestuft. Das Einzonungsverfahren wurde damals nur aufgrund eines Moratoriums gestoppt, das von der Kantonalen Baudirektion nach der Annahme der Initiative verhängt wurde. Wenn also überall – wie z. B. im aktuellen Stadtbrief – steht, dass die Kulturlandinitiative der

Grund für die Verzögerung sei, so ist das nicht ganz korrekt. Wir von der Grünen Fraktion sind daher mit der Einzonung dieses Gebiets grundsätzlich einverstanden. Es ist zentral und gut erschlossen, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Nutzung für Wohn- und Gewerbe Zwecke macht Sinn. So kann man auf die Einzonung von wertvollem Land in der Peripherie verzichten. Es ist uns vor allem auch sehr wichtig, dass das Land für den Bau des Schulhauses eingezont wird, damit dieses Projekt baldmöglichst umgesetzt werden kann. Jetzt ist es wichtig, dass die Sonderbauvorschriften sorgfältig eingehalten werden. Der Quartierhain soll wirklich schön und naturnah gestaltet werden, so, wie er uns schmackhaft gemacht wird. Auf den architektonischen Qualitätenbauten ist ein besonderes Augenmerk zu richten, speziell bei den Baukörpern der Bauparzellen A1 und B1. Sie bilden zusammen mit der Überbauung Grüt – von Wollis hofen her kommend – das Tor zu Adliswil. Es gibt einen ersten Eindruck von unserer Stadt und prägt sie dadurch massgebend. Wir müssen sicher sein, dass das Tor zu Adliswil eine gefreute Sache wird und nicht aus einem Meer von Werbefahnen, ausgestellten Autos und einem undurchdringlichen Betonblock besteht. Wir fordern den Stadtrat auch auf zu überlegen, ob es eine andere Lösung gibt als den Verkauf der stadteigenen Baufelder B2 und C. Es ist genügend Zeit vorhanden, um zum Beispiel die Zusammenarbeit mit einer Genossenschaft zu suchen, die das Land im Baurecht bebauen kann. Immerhin wurde die Abstimmung vom 28. September 2014 über die kantonale Initiative zur Förderung von preiswertem Wohnraum in Adliswil mit 64 % angenommen. Das vom Stadtrat und der Planar AG für Raumentwicklung ausgearbeitete Projekt ist für uns sehr gut. Die von der Sachkommission beantragten Änderungen sind nach unserer Sicht unnötig. Wir gewichten den dringend benötigten Schulhausbau höher und möchten auf keinen Fall weitere Verzögerungen. Deshalb werden wir die Vorlage annehmen.

Mario Senn:

Mit dem vorliegenden Geschäft beschliessen wir über die planungsrechtlichen Vorgaben für den letzten Baustein des Entwicklungskonzepts Sunnau-Lebern von 1996. Die FDP-EVP-Fraktion hat bereits die bisherigen Entwicklungsschritte wie beispielsweise beim Grütpark, im Gebiet Lebern-Dietlimoos oder im Gebiet Sunnau-Moos mitgetragen und wird auch dem heutigen Geschäft zustimmen. Wir sind überzeugt, dass mit den beantragten planungsrechtlichen Vorgaben ein attraktives Quartier geschaffen werden kann. Dazu gehören bekanntlich nicht nur Wohnbauten, sondern ein Quartierzentrum, ein Primarschulhaus, das Schulhaus und die Dreifachturnhalle der ZIS und ein zu 100 % privat finanzierter Quartierhain. Ausserdem soll in diversen Baufeldern ein minimaler Gewerbeanteil vorgesehen werden. Die FDP-EVP-Fraktion begrüsst, dass mit der möglichen Ansiedlung von Gewerbebetrieben auch Arbeitsplätze im neuen Quartier entstehen können. Wir glauben, dass dies das Quartier tagsüber belebt. Es bleibt jedoch eine gewisse Skepsis: Beispiele aus anderen Orten zeigen, dass gemischte Nutzungen – also Wohnen und Arbeit – nicht unproblematisch sind. Häufig fühlen sich nämlich die Anwohner vom Gewerbe gestört, was zu Klagen und zur Verdrängung der Unternehmen führt. Entsprechend kann es besser sein, reine Wohn- und reine Gewerbe zonen vorzusehen. Wir sind gespannt, wie sich das in Adliswil Nord entwickeln wird. Wichtig ist, dass die Betriebe bestehen und überleben können. Deshalb verstehen wir nicht, weshalb der Stadtrat sämtliche Parkplätze unter den Boden verdammen wollte. Aus der Stadt Zürich und auch von anderswo wissen wir aber, dass das der Tod für die Gewerbebetriebe ist. Vom Stadtrat erwarten wir, dass er in Zukunft – wenn er schon Gewerbe zulassen möchte – diesem nicht durch teure Parkplatzvorschriften Steine in den Weg legt. Wir freuen uns aber, dass das in der Vorberatung korrigiert wurde.

Der stadträtliche Entwurf pflegt aber auch sonst eine sehr hohe Regulierungsdichte mit einer übertriebenen Detailverliebtheit. Was da alles vorgeschrieben wird! Bepflanzungskonzepte, Beizug von teuren Fachplanern, Anschlussverpflichtungen an Energiesysteme usw. Eines muss uns allen klar sein: Die Umsetzung dieser Vorschriften ist nicht gratis und sie wird auch nicht von irgendeinem Unbekannten bezahlt, sondern von den zukünftigen Bewohnern in diesem Quartier. Mit jeder Vorschrift, wenn sie auch noch so gut gemeint ist, treiben wir die Kosten in die Höhe. Denken Sie daran, wenn Sie das nächste Mal über hohe Mietzinsen schimpfen. Und wir werden Sie auch gerne daran erinnern, falls Sie irgendwann das Thema preisgünstigen Wohnungsbau aufgreifen sollten. Es ist nämlich fraglich – bezugnehmend auf das Votum von Ueli Gräflein –, ob man bei all diesen Vorschriften überhaupt eine Genossenschaft finden würde. Wir sind deshalb sehr froh, dass die Sachkommission die Sonderbauvorschriften an mehreren Orten gelockert hat.

Wenn in der Kommission jeweils gefragt wurde, ob man auf eine bestimmte Vorschrift nicht verzichten könne, war eine Antwort: Das haben wir jetzt so mit dem Investor vereinbart, da kann der Gemeinderat nichts mehr ändern. Das mag sein. Aber es ist trotzdem der Gemeinderat, der entscheidet. Wir hoffen, der Stadtrat berücksichtigt bei nächsten Verhandlungen mit privaten Bauherren, dass das Parlament weniger detailliert regulieren möchte als er. Die andere Antwort, die ab und zu kam: Der Investor wird das sowieso freiwillig machen, weil so die Bauten attraktiver werden. Gerne zitiere ich dazu Montesquieu: „Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen.“ Es wäre schön, wenn der Stadtrat dies auch beherzigen würde.

Ich komme zum Schluss: Wir unterstützen die Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos, wüssten uns aber mehr regulatorische Zurückhaltung des Stadtrates. In diesem Sinne treten wir auf das Geschäft ein; Markus Bürgi wird unseren Ihnen bereits bekannten Minderheitsantrag in der Detailberatung begründen.

Thomas Fässler:

Die CVP ist froh, dass es in Sachen Dietlimoos-Moos weiter geht. Der vorliegende Antrag ist gut ausgewogen. Der Stadtrat hat unserer Meinung nach gut verhandelt. So müssen die privaten Grundeigentümer einen guten Teil der Erschließung bzw. der Infrastruktur bezahlen. Der Quartierhain wird durch sie erstellt. Ebenfalls konnten gute Verpflichtungen im Bereich Energie und Nachhaltigkeit vereinbart werden. Entgegen dem, was Mario Senn gerade gesagt hat, wird das leider nicht immer freiwillig gemacht, sonst wären wir einen Schritt weiter. Dächer sind zu begründen, Wohnbauten sind nach dem MINERGIE-P-Standard oder MINERGIE-ECO-Standard zu zertifizieren. Die Nutzungsplanänderung schafft die Voraussetzung, um die im Quartier noch fehlende Infrastruktur, zum Beispiel ein Schulhaus, eine Turnhalle und ein Quartierzentrum endlich bauen zu können. Die CVP wird dem Antrag der Sachkommission zustimmen und bittet euch, dasselbe zu tun.

Stadtrat Felix Keller:

Die Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos ist ein wichtiges Geschäft, welches uns schon seit Jahren begleitet. Ich konnte dieses Geschäft fast pfannenfertig übernehmen und hatte Freude, dass wir einen Schritt weitermachen konnten. Heute sind auch Vertreter der Bauherrschaft im Publikum und hoffen, wie die meisten hier im Rat, dass wir heute einen grossen Schritt weiterkommen. Der Antrag der Sachkommission bezüglich der

Sonderbauvorschriften enthält einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Stadtrates. Diese Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bauamt und der Sachkommission auf baurechtliche und kantonale Vorgaben kontrolliert und angepasst. Zudem wurde von der Sachkommission auf Änderungen verzichtet, die eine Realisation des Bauvorhabens verunmöglicht hätten. Die im Antrag der Sachkommission vorhandenen Änderungen sind rechtlich sowie für die Realisation des Bauvorhabens unproblematisch. Für den Stadtrat wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Antrag der Sachkommission lediglich diejenigen Artikel beinhaltet hätte, die sie gegenüber dem Stadtratsantrag geändert haben wollen. Jetzt die Änderungen zu suchen und mit dem Stadtratsantrag zu vergleichen, ist relativ schwierig. Damit in der Detailberatung die einzelnen Anpassungen erläutert werden können, hält der Stadtrat am eigenen Antrag fest.

Daniel Jud:

Ich will noch etwas erwähnen, das Felix Keller, Mario Senn und ich in der Pause bereits kurz geklärt haben. Es wurde gesagt, dass die Anträge, die wir abgeändert haben, nicht ganz ersichtlich seien. Wir haben am 17.11.2014 mit einer ersten Sitzung angefangen, an der uns dieses Geschäft vorgestellt wurde. Am 8.12.2014 haben wir beim zuständigen Ressort Fragen eingereicht. Die wurden beantwortet. Am 26.1.2015 haben wir dem zuständigen Ressort den ersten geänderten Antrag eingereicht mit der Bitte, dass uns der Verantwortliche mitteilen soll, ob der Antrag so rechtlich in Ordnung ist. Das Gleiche haben wir am 9.2.2015 mit dem definitiv geänderten Antrag nochmals gemacht. Ich finde, die Sachkommission hat in diesem Fall alles richtig gemacht.

Stadtrat Felix Keller:

Es geht vor allem darum, dass alle sehen, wie der Stadtratsantrag lautet und wie der Antrag der Sachkommission. Ich werde kurz erklären, was in der guten Zusammenarbeit mit der Sachkommission noch gemacht worden ist.

Ratspräsidentin Daniela Morf:

Ueli Gräflein hat seinen Antrag auf Nichteintreten zurückgezogen. Ein anderer Antrag auf Nichteintreten wurde nicht gestellt. Sie haben damit Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Ratspräsidentin Daniela Morf:

Einzelne Dispositiv-Ziffern sehen den Beschluss von Ausgaben vor und unterstehen deshalb der Ausgabenbremse. Um die Ausgabenbremse zu lösen, ist die Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder notwendig.

Die Dispositiv-Ziffern, die keine Ausgaben vorsehen, können auch umgesetzt werden, wenn nicht alle Ausgabenbeschlüsse die nötige Mehrheit von 19 Ratsmitgliedern erhalten. Bei Ziffer IV werden wir jeden einzelnen Artikel durchgehen.

Ziffer I:

Die Zonenplanänderung Dietlimoos-Moos (Plan 1:2'000) wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 23. September 2014 festgesetzt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.**Ziffer II:**

Die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 23. September 2014 festgesetzt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.**Ziffer III:**

Der Erschliessungsplan (Objektliste und Plan 1:2'000) wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 23. September 2014 festgesetzt. Für die von der Stadt Adliswil zu tragenden Bruttokosten wird ein Bruttokredit von Fr. 4 854 000.00 bewilligt.

Diese Dispositiv-Ziffer untersteht der Ausgabenbremse. Wir stellen fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 36 Mitgliedern. Für die Annahme dieses Antrags braucht es also mindestens 19 Stimmen. Kommen weniger als 19 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt. Ausgezählt werden hier nur die Ja-Stimmen.

Abstimmung

Der Rat löst die Ausgabenbremse mit 33 Stimmen. Somit ist die Ausgabe bewilligt.

Ziffer IV:

Es werden, gestützt auf §§ 79-82 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sowie unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, folgende Sonderbauvorschriften (Plan 1:2'000 gemäss Antrag des Stadtrates vom 23. September 2014) erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

1 Die Sonderbauvorschriften Dietlimoos-Moos gelten für den im zugehörigen Plan 1:2'000 bezeichneten Perimeter.

2 Die Bestimmungen zur Zentrumszone Quartier ZQ bezwecken die Schaffung eines attraktiven, gut erreichbaren Quartierzentrums für die benachbarten Quartiere Lebern Süd, Dietlimoos, Moos, Grüt und Sunnau.

3 Die Bestimmungen für die Wohnzone WG bezwecken sowohl die Erstellung von Gewerbebetrieben mit einer optimalen Erschliessung und flankierenden Massnahmen zur Rücksichtnahme auf die angrenzenden Wohngebiete als auch die Errichtung von ortsbaulich und architektonisch gut gestalteten Wohnüberbauungen mit hohem Gebrauchswert und einwandfreier Wohnhygiene.

4 Die Bestimmungen für die Wohnzone W3 bezwecken die Errichtung von ortsbaulich und architektonisch gut gestalteten Wohnüberbauungen mit hohem Gebrauchswert und einwandfreier Wohnhygiene.

5 Die Zone für öffentliche Bauten Oe ist für ein Schulzentrum bestimmt. Die Sonderbauvorschriften treffen die für den Lärmschutz und die Erschliessung erforderlichen Anordnungen.

6 Zudem werden für den öffentlichen Strassenraum und den Quartierhain Massnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und des ökologischen Wertes definiert.

7 Bei Erfüllung der gestellten Anforderungen gelten die nachfolgenden, besonderen Nutzungsbestimmungen; sie gehen den Vorschriften der Bau- und Zonenordnung vor.

Erläuterung zu Art. 1

Die optimale Erschliessung soll flächensparend eine gute Erreichbarkeit gewährleisten und möglichst geringe Emissionen durch den Ziel- und Quellverkehr verursachen.

Art. 2 Baufelder und Verkehrsflächen

1 Das Gebiet Dietlimoos-Moos ist unterteilt in die Baufelder für Wohnen und Gewerbe, zwei Baufelder für die Zentrumszone Quartier, ein Baufeld für öffentliche Bauten sowie in Flächen für die Quartierserschliessung und den Quartierhain als öffentlich nutzbare Freifläche.

2 Für die Gestaltung der Quartierserschliessung ist das Generelle Projekt Infrastruktur Dietlimoos-Moos vom 3. Oktober 2011 (revidiert am 11. April 2012 und 12. August 2014) richtungsweisend.

Erläuterung zu Art. 2

Die Ausnützung des Teilgebietes Quartierhain wurde auf die Baufelder A2 bis A6 übertragen.

B. Sonderbauvorschriften Zentrumszone Quartier

Erläuterung: Das Kapitel B bezieht sich auf die Baufelder B1 und B2.

Art. 3 Ziele

Für die Zentrumszone Quartier werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Eine gute formale und funktionale Ausgestaltung der Bauten und Anlagen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Eine Mischnutzung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Gewährung einer optimalen Wohnqualität
- Eine störungsarme und sichere Verkehrserschliessung
- Eine ökologisch wertvolle Gestaltung der Strassen- und Freiräume
- Der sparsame und umweltschonende Einsatz von Energie

Art. 4 Baufelder und Nutzweise

1 Auf den Baufeldern B1 und B2 sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Betriebe zulässig. Der minimale Gewerbeanteil beträgt

Baufeld B1: 40 %

Baufeld B2: 65 %

der anrechenbaren Geschossfläche gemäss Art. 5.

2 Die zulässige anrechenbare Geschossfläche für den Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs beträgt pro Betrieb und Baufeld max. 1'200 m².

3 Verkaufsgeschäfte sind auf max. 20% der zulässigen anrechenbaren Geschossflächen zulässig.

4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Erläuterung zu Art. 4 Abs. 2

In den Baufeldern B1 und B2 darf die zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) für den Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs je max. 1'200 m² betragen. Zudem wird auch die aGF pro Betrieb auf max. 1'200 m² beschränkt.

Art. 5 Nutzungsmass

1 Die maximal zulässigen Geschossflächen betragen:

Baufeld B1: 12'300 m²

Baufeld B2: 6'500 m²

2 Als Geschossflächen anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitäräume samt innerer Trennwände.

Art. 6 Bauweise und Gebäudehöhe

1 Die Hauptgebäude sind innerhalb der im Plan 1:2'000 bezeichneten Mantellinien zu erstellen.

2 Innerhalb der Mantellinien sind die Gebäudelängen frei. Die geschlossene Bauweise ist erlaubt.

3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe, respektive die Gesamthöhe ist im Plan 1:2'000 bezeichnet. Innerhalb dieser Höhe ist die Geschoszahl frei.

4 Flachdächer sind vorgeschrieben.

Erläuterung zu Art. 6

Abs. 2

Als geschlossen gilt eine Überbauung, bei der Gebäude einseitig oder mehrseitig zusammen gebaut sind.

Abs. 3

Die Gesamthöhe entspricht der Gebäudehöhe, da infolge Flachdachvorschrift keine zusätzliche Firsthöhe angerechnet werden kann. Technisch bedingte Bauteile (z.B. Kamine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) dürfen die Gesamthöhe überragen.

Art. 7 Siedlungsökologie und Gestaltung

1 An die Gestaltung des Quartierzentrums mit dem Erschliessungsbereich mit Bushaltestelle, dem Quartierplatz sowie dem Freiraum entlang der Zürichstrasse werden hohe gestalterische und funktionale Anforderungen gestellt.

2 Die Umgebungs- und Freiraumgestaltung hat differenziert, d.h. mit Bereichen unterschiedlicher Aufenthaltsqualität und für unterschiedliche Generationen zu erfolgen.

3 Die Flächen für Bauten und Anlagen der Quartierinfrastruktur sind im Plan bezeichnet; insbesondere für eine quartierbezogene Wertstoff-Nebensammelstelle mit zugehörigen Abstellplätzen sowie eine eingehaute Einfahrt für die angrenzenden Tiefgaragen. Kombiniert mit dieser Einhausung sind quartierbezogene Nutzungen bis max. 100 m² aGF zulässig.

4 Auf dem Baufeld 1 sind in Abstimmung mit dem Baumgestaltungskonzept Zürichstrasse Baumpflanzungen durchzuführen.

5 Die Einstellgarage auf dem Baufeld 1 ist für eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Gestaltung mit extensiven Bereichen in Kombination mit Retentionsflächen angemessen zu überdecken.

Erläuterung zu Art. 7

Zur Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichts sind dezentrale Unterflur-Sammelstellen vorzusehen.

C. Sonderbauvorschriften Wohnzone mit Gewerbe

Erläuterung: Das Kapitel C behandelt die Baufelder A1 bis A6 sowie den Quartierhain.

Art. 8 Ziele

In der Wohnzone mit Gewerbe WG werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Eine gute formale und funktionale Ausgestaltung der Bauten und Anlagen
- Eine Mischnutzung von Wohnen und Arbeiten mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Gewährung einer optimalen Wohnqualität
- Eine störungsarme und sichere Verkehrserschliessung
- Ein bedarfsgerechtes Angebot an wohnungsbezogenen und gemeinschaftlichen Aussenflächen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Eine ökologisch wertvolle Gestaltung der Strassen- und Freiräume
- Der sparsame und umweltschonende Einsatz von Energie

Art. 9 Baufelder und Nutzweise

1 Die Wohnzone mit Gewerbe WG ist in die Baufelder A1 bis A6 unterteilt.

2 Betriebe und Verkaufsgeschäfte, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen (z.B. Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs), sind nicht zulässig.

3 Auf dem Baufeld A1 ist mässig störendes Gewerbe inkl. Fahrzeugverkauf zugelassen, es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Die Verkaufsfläche für Fahrzeuge / Neuwagen und Occasionen kann bis 4'000 m² messen. Wohnungen sind nur für standortgebundene Betriebsangehörige gestattet.

4 Auf dem Baufeld A2 sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Betriebe zulässig. Der minimale Gewerbeanteil beträgt 65% der anrechenbaren Geschossfläche. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

5 Auf den Baufeldern A4 und A5 sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Betriebe zulässig. Der minimale Gewerbeanteil beträgt 10% der anrechenbaren Geschossfläche. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

6 Auf den Baufeldern A3 und A6 sind Wohnungen sowie nicht störende Betriebe bis max. 10% der anrechenbaren Geschossflächen zulässig. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Erläuterung zu Art. 9 Abs. 2

Rechtsgrundlage § 52 Abs. 3 PBG

Art. 10 Nutzungsmass

1 Die maximal zulässigen anrechenbaren Geschossflächen betragen:

Baufeld A1: 9'400 m²

Baufeld A2: 4'500 m²

Baufeld A3: 7'700 m²

Baufeld A4: 7'000 m²

Baufeld A5: 8'800 m²

Baufeld A6: 6'000 m²

2 Als Geschossflächen anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt innerer Trennwände.

Art. 11 Bauweise und Gebäudehöhe

1 Die Hauptgebäude sind inklusiv Untergeschosse innerhalb der im Plan 1:2'000 bezeichneten Mantellinien zu erstellen. Davon ausgenommen sind unterirdische, auf das notwendige Mass zu beschränkende Verbindungsrampen für Einstellgaragen.

2 Innerhalb der Mantellinien ist die Gebäudelänge frei. Die geschlossene Bauweise ist erlaubt.

3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe, respektive die Gesamthöhe ist im Plan 1:2'000 bezeichnet. Innerhalb dieser Höhe ist die Geschosshöhe frei.

4 In Untergeschossen, deren Oberkante mehr als 1.50 m über dem gestalteten Terrain liegt, sind Hauptnutzungen oder auf die Quartierbevölkerung ausgerichtete Nebennutzungen wie Gebäudezugänge, Gemeinschafts- und Veloräume oder Ateliers anzuordnen.

5 Die Mantellinien ersetzen die Bestimmungen von Strassenabständen.

6 Flachdächer sind vorgeschrieben.

Erläuterung zu Art. 11

Abs. 3

Die Gesamthöhe entspricht der Gebäudehöhe, da infolge Flachdachvorschrift keine zusätzliche Firsthöhe angerechnet werden kann. Technisch bedingte Bauteile (z.B. Kamine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) dürfen die Gesamthöhe überragen.

Abs. 4

Damit sollen geschlossen wirkende, abweisende Fassaden von Untergeschossen verhindert werden.

Art. 12 Quartierhain

1 Der im Plan bezeichnete Quartierhain ist als gemeinschaftliche Grün- und Freifläche zu gestalten und als solche dauernd zu erhalten. Sie dient der Erholung und trägt zum ökologischen Ausgleich bei.

2 Bauliche Massnahmen setzen ein von der Baubehörde genehmigtes, gesamtträumliches Nutzungs- und Gestaltungskonzept voraus. Dessen Eingabe hat mit dem ersten Baugesuch auf einem der Baufelder A2 bis A6 zu erfolgen.

3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

4 Es sind nur Bauten und Anlagen für gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten und Erholung zulässig. Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche beträgt 120 m². Die Gebäudehöhe ist auf 4 m, bei Schrägdächern auf 5 m beschränkt. Der Abstand gegenüber den angrenzenden Verkehrsanlagen beträgt mindestens 5 m.

5 Die Anlage ist spätestens zusammen mit der ersten Überbauung auf den Baufeldern A3 bis A6 zu realisieren.

Erläuterung zu Art. 12 Abs. 3

Im Quartierhain besteht für den gesamten Gültigkeitsbereich analog einer Erholungszone ein einfaches Lärmschutzbedürfnis. Die Messweise des Planungswertes, massgebend sind 60 dB am Tag, erfolgt auf einer Höhe von 1.50 m über dem Boden. Der Planungswert wird eingehalten, daher werden keine baulichen Massnahmen vorgeschrieben.

Art. 13 Siedlungsökologie und Gestaltung

1 Auf dem Baufeld A1 sind in Abstimmung mit dem Baumgestaltungskonzept Zürichstrasse im Rahmen der Umgebungsarbeiten Baumpflanzungen vorzunehmen. Gegenüber den angrenzenden Baufeldern sind geeignete Massnahmen betreffend Umgebungsgestaltung (Einsehbarkeit) und Lärmschutz zu treffen.

2 Die Flächen zwischen Mantellinie und Baufeldgrenze der Baufelder A2 bis A6 übernehmen hauptsächlich Funktionen als Bewegungsraum und ökologische Ausgleichsflächen. Die Versiegelung z.B. für Fusswegverbindungen, Hauszugänge, Spiel- oder Sitzplätze etc., darf maximal 1/3 dieser Flächen betragen. Die Bepflanzung hat mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen. Bei der Gestaltung sind extensive Bereiche in Kombination mit Retentionsflächen vorzusehen. Pro Baufeld ist mindestens eine Spielfläche zu realisieren.

3 Die Wohnhöfe der Baufelder A3 bis A6 übernehmen hauptsächlich Funktion als Erholungsflächen und sind entsprechend mit Bereichen unterschiedlicher Aufenthaltsqualität zu gestalten. Die Einstellgaragen sind für eine entsprechende Bepflanzung angemessen zu überdecken. Pro Baufeld ist mindestens eine gut einsehbare Spielfläche für Kleinkinder zu realisieren.

Erläuterung zu Art. 13 Spiel- und Ruheflächen, § 248 PBG

Bei der Ausgestaltung von Kinderspielflächen und Freizeitanlagen sind die qualitativen Anforderungen einschlägiger Normen und Richtlinien (z. B. der Pro Juventute) zu beachten.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juli 2008)

Art. 15 Abs. 1 Ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

D. Sonderbauvorschriften Wohnzone

Art. 14 Ziele

Für die Wohnzone W3 werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Eine gute formale und funktionale Ausgestaltung der Bauten und Anlagen
- Eine optimale Wohnqualität
- Eine störungsarme und sichere Verkehrserschliessung
- Ein bedarfsgerechtes Angebot an wohnungsbezogenen und gemeinschaftlichen Aussenflächen mit hoher Aufenthaltsqualität

- Eine ökologisch wertvolle Gestaltung der Strassen- und Freiräume
- Der sparsame und umweltschonende Einsatz von Energie

Art. 15 Nutzweise und Nutzungsmass

- 1 In der Wohnzone W3 ist das Baufeld C bezeichnet.
- 2 Es sind Wohnungen sowie nicht störende Betriebe bis max. 10% der anrechenbaren Geschossflächen zulässig. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.
- 3 Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche beträgt 7'100 m².
- 4 Als Geschossflächen anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt innerer Trennwände.

Art. 16 Bauweise und Gebäudehöhe

- 1 Die Hauptgebäude sind inklusiv Untergeschosse innerhalb der im Plan 1:2'000 bezeichneten Mantellinien zu erstellen. Davon ausgenommen sind unterirdische, auf das notwendige Mass zu beschränkende Verbindungsrampen für Einstellgaragen.
- 2 Innerhalb der Mantellinien ist die Gebäudelänge frei. Geschlossene Bauweise ist erlaubt.
- 3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe, respektive die Gesamthöhe ist im Plan 1:2'000 bezeichnet. Innerhalb dieser Höhe ist die Geschoszahl frei.
- 4 Flachdächer sind vorgeschrieben.

Erläuterung zu Art. 16 Abs. 3

Die Gesamthöhe entspricht der Gebäudehöhe, da infolge Flachdachvorschrift keine zusätzliche Firsthöhe angerechnet werden kann. Technisch bedingte Bauteile (z.B. Kamine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) dürfen die Gesamthöhe überragen.

Art. 17 Siedlungsökologie und Gestaltung

Die Flächen zwischen Mantellinie und Baufeldgrenze übernehmen hauptsächlich Funktionen als Bewegungsraum und ökologische Ausgleichflächen. Die Versiegelung dieser Bereiche z.B. für Fusswegverbindungen, Hauszugänge, Spiel- oder Sitzplätze etc., darf maximal 15% betragen. Die Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten z.B. extensive Bereichen in Kombination mit Retentionsflächen zu gestalten. Es sind mindestens ein gut von den Wohnungen einsehbarer Spielplatz für Kleinkinder und eine zusätzliche Spielfläche vorzusehen.

E. Sonderbauvorschriften Zone für öffentliche Bauten

Art. 18 Ziel und Wirkung

- 1 Die Sonderbauvorschriften Zone für öffentliche Bauten gewährleisten eine mit den übrigen Baufeldern abgestimmte Erschliessung sowie die Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung für die vorgesehenen Schulbauten.
- 2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.
- 3 In der Zone für öffentliche Bauten ist das Baufeld D bezeichnet.

Art. 19 Grundmasse

- 1 Die Gebäude sind innerhalb der im Plan 1:2'000 bezeichneten Mantellinien zu erstellen.
- 2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe, respektive die Gesamthöhe darf höchstens 15,5 m betragen.

Erläuterung zu Art. 19

Die Gesamthöhe entspricht der Gebäudehöhe, da infolge Flachdachvorschrift keine zusätzliche Firsthöhe angerechnet werden kann. Technisch bedingte Bauteile (z.B. Kamine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) dürfen die Gesamthöhe überragen.

Art. 20 Siedlungsökologie und Gestaltung

Mit der Eingabe von Bauprojekten sind die vorgesehenen, ökologischen Kompensationsmassnahmen, wie z.B. Ausscheidung von Retentionsflächen, Neupflanzung von standortgerechten Bäumen und Gehölzen, Minimierung der unterbauten und versiegelten Flächen darzulegen.

F. Ergänzende Sonderbauvorschriften

Art. 21 Beurteilungsrichtlinien und Fachberatung

1 Die folgenden Grundlagen der Arealentwicklung Dietlimoos-Moos dienen der Baubehörde als Richtlinie bei der Beurteilung von Baugesuchen:

- Masterplan, Theo Hotz AG vom 16. März 2012
- Generelles Projekt Infrastruktur, ARGE Buchmann Partner, Frick & Partner und PLANAR vom 3. Oktober 2011 (rev. 30. August 2014)
- Verkehrsanlagen
- Ver- und Entsorgungsanlagen

- Konzept Siedlungsökologie und Freiraum
 - Landschaftsentwicklungskonzept Adliswil, 2014
 - Baumgestaltungskonzept Zürichstrasse, 4. Oktober 2011
- 2 Die Umsetzung der Vorschriften Siedlungsökologie und Freiraumgestaltung ist zu gewährleisten.

Art. 22 Konkurrenzverfahren

1 Für Bauprojekte, welche auf einem Projektwettbewerb oder Studienauftrag in Anlehnung an SIA-Ordnung 142/143 basieren, kann gemäss Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 die zulässige anrechenbare Geschossfläche um maximal 5% erhöht werden. Die Konkurrenzverfahren haben mindestens ein Baufeld zu umfassen.

2 Die Vorbereitung und Durchführung der Konkurrenzverfahren hat in Zusammenarbeit mit der Baukommission der Stadt Adliswil zu erfolgen, um bereits im frühen Zeitpunkt die erhöhten Anforderungen an die Bauprojekte einzubringen.

Art. 23 Arealerschliessung

1 Die Arealerschliessung für Motorfahrzeuge hat an den im Plan 1:2'000 bezeichneten Lagen zu erfolgen.

2 Für das Baufeld A1 sind die Ein- und Ausfahrt von der Zürichstrasse ausschliesslich dem Kundenverkehr vorbehalten. Die Erschliessung für die Anlieferung hat grundsätzlich rückwärtig von der Moosstrasse zu erfolgen, mit Ausnahme der Ausfahrt durch Autotransporter 2-3 Mal wöchentlich auf die Zürichstrasse.

3 Die Hauptzufahrten zu den Einstellgaragen haben innerhalb der im Plan 1:2'000 bezeichneten Bereiche zu erfolgen. Eingeschossige Einhausungen der Zufahrten sind zulässig, wenn sie sich gut in die Umgebungsgestaltung einpassen.

4 Die im Plan 1:2'000 bezeichneten Wegverbindungen sind als allgemein begehbbare Fusswege anzulegen, rechtlich zu sichern und dauernd freizuhalten.

5 Die Wohnbaufelder sind für die Quartierbevölkerung durchlässig und barrierefrei zu gestalten.

Erläuterung zu Art. 23 Abs. 2

Das Autohaus wird 2-3 Mal wöchentlich durch Autotransporter beliefert, deren Ausfahrt auf die Zürichstrasse unter Bedingungen zugelassen ist (vgl. Schreiben Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, vom 3. April 2012).

Art. 24 Besondere Gebäude

Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG sind auf den Baufeldern A2 bis A6 und C bis max. 3% der anrechenbaren Grundfläche zulässig.

Erläuterung zu Art. 24

§ 273 PBG

Wo die Bau- und Zonenordnung nichts anderes bestimmt, dürfen Gebäude, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4 m, bei Schrägdächern 5 m, nicht übersteigt, in einem Abstand von 3,5 m von anderen Gebäuden errichtet werden.

Art. 25 Lärmschutz

1 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass im Baufeld A1 die absehbaren Betriebsemissionen (Werkstätten, Ziel- und Quellverkehr auf dem Betriebsareal, etc.) nicht zu einer Überschreitung der Planungswerte gemäss LSV bei benachbarten, bestehenden oder geplanten Gebäuden führen.

2 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens folgende Pegelreduktionen zwischen der jeweiligen Lärmquelle (Strassenachse) und den Lüftungsfenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden:

Quelle	Nutzung	ES II	ES III	massg. Emission
Autobahn A3	Wohnen	43 dB	38 dB	Nacht
	Schule	39 dB	--	Tag
	Gewerbe	34 dB	29 dB	Tag
Zürichstrasse	Wohnen	28 dB	23 dB	Nacht
	Schule	25 dB	--	Tag
	Gewerbe	20 dB	15 dB	Tag

3 Bei gewerblicher Nutzung oder für Schulräume ist alternativ zur Pegelreduktion eine kontrollierte Lüftung zulässig, welche von den Anforderungen zur Einhaltung der Pegelminderung befreit.

Erläuterung zu Art. 25

Den Nutzungszonen werden entsprechend ihrer Lärmempfindlichkeit Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV zugeordnet. Es gelten folgende Belastungsgrenzwerte:

<i>ES II</i>		<i>ES III</i>		– <i>Planungswerte L in dB (A); für neue Anlagen und unerschlossene Bauzonen</i>
<i>Tag</i>	<i>Nacht</i>	<i>Tag</i>	<i>Nacht</i>	
55	45	60	50	– <i>Immissionsgrenzwerte L in dB (A); für Neubauten und wesentliche Umbauten von Gebäuden sowie die Sanierung und Erweiterung bestehender Anlagen</i>
60	50	65	55	– <i>Alarmwerte L in dB (A); für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden</i>
70	65	70	65	

Art. 26 Energie und Nachhaltigkeit

1 Die Dächer aller Hauptgebäude sind als Bestandteil des Retentionssystems zu begrünen. Die maximal zulässigen Meteorwasserabflusswerte betragen für die Baufelder:

A1	42.8 l/s	A2	9.8 l/s
A3	18.5 l/s	A4	13.3 l/s
A5	21.9 l/s	A6	12.3 l/s
B1	19.2 l/s	B2	15.3 l/s
C	22.4 l/s	D	57.6 l/s

2 Wohnbauten sind nach dem MINERGIE-P-Standard oder MINERGIE-ECOStandard zu zertifizieren; die übrigen beheizten Gebäude nach dem MINERGIEStandard.

3 Wird der vorgegebene Standard nicht zertifiziert, hat die Gebäudehülle die Zielwerte von sia 380/1 zu erfüllen und mindestens 75% der Wärmemenge für Heizung und Warmwasser sind mit Abwärme oder erneuerbaren Energien zu erzeugen.

4 Für beheizte Gebäude besteht eine bedingte Anschlussverpflichtung nach § 295 Abs. 2 PBG an den Quartier-Nahwärmeverbund.

5 Die Parkieranlagen sind mit baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren, elektrischen Ladestationen für Fahrzeuge zu versehen.

Minderheitsantrag zu Abs. 5 von Markus Bürgi und Mario Senn:

Abs. 5 streichen.

Erläuterungen zu Art. 26

Abs. 1

Darüber hinaus anfallendes Meteorwasser muss jeweils auf den Baufeldern mittels Retentionsanlagen zwischengespeichert werden. Massgebend für den Nachweis der Meteorwasser-Abflusswerte ist die 10-jährige-Regenintensität für Zürich. Mit dem Baugesuch ist ein hydrologisches Gutachten beizubringen, worin die maximal zulässigen Meteorabflusswerte sichergestellt sind.

Abs. 3

§ 295 Abs. 2 PBG

Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten, kann der Staat oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.

Abs. 5

Dies gilt sowohl für Autoabstellanlagen als auch für Veloeinstellräume.

Art. 27 Fahrzeugabstellplätze

1 Die Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze für Personenwagen wird gemäss der Klasse 2 der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze der Stadt Adliswil bestimmt.

2 Für Besucher und Kunden gelten die Mittelwerte der Klasse 2 als maximal zulässige Zahl der Abstellplätze.

3 Im Baufeld A1 erfolgt die Bestimmung der Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze nach einem separaten Nachweis unter Berücksichtigung von sowohl betrieblichen als auch gestalterischen Anforderungen. Mit einem Bepflanzungskonzept ist die gute Gestaltung und Einordnung der oberirdischen Abstellplätze nachzuweisen. Die Abstellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen soweit die Funktionalität und Umweltvorschriften dies zulassen.

4 In den Baufeldern A2 bis A6 sind die Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte pro Baufeld in unterirdischen, gut zugänglichen und übersichtlichen Sammelgaragen anzuordnen. Oberirdisch dürfen nur Abstellplätze für Besucher, Kunden, Güterumschlag, für Behinderte und für gemeinschaftliche Fahrzeuge (z.B. Mobility Car Sharing) vorgesehen werden.

5 Die Anzahl erforderlicher Zweirad-Abstellplätze richtet sich nach der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze der Stadt Adliswil. Die Veloabstellplätze sind in gut zugänglicher Lage vorzusehen. Für Besucher und Kunden sind die Abstellplätze mit direktem räumlichen Bezug zum Zielort anzuordnen.

Erläuterungen zu Art. 27

Abs. 1

Es ist auch eine angemessene Anzahl an Abstellplätzen für Schwere Motorräder bereitzustellen. Dabei zählen 2 Motorrad-Abstellplätze als 1 Personenwagen-Abstellplatz.

Art. 28 Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 1 bis Art. 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. 9

Stadtrat Felix Keller:

Ich lese den Text des Stadtratsantrages und des Antrages der Sachkommission vor:

Stadtratsantrag:

2 Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen und Verkaufsgeschäfte sind nicht zulässig.

Antrag der Sachkommission:

2 Betriebe und Verkaufsgeschäfte, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen (z. B. Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs), sind nicht zulässig.

Im Antrag der Sachkommission wird dieser Absatz präzisiert; der Stadtrat begrüsst diese Präzisierung.

Keine Anträge; genehmigt.

Art. 10 bis Art. 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. 21

Stadtrat Felix Keller:

Der Stadtratsantrag lautet:

2 Zur Umsetzung der Vorschriften Siedlungsökologie und Freiraumgestaltung besteht die Pflicht zum Beizug eines Fachplaners. Zur Beurteilung ist ein neutrales Gutachten vorzulegen bzw. die zuständige Kommission mit einem externen Fachberater zu verstärken.

Diese Pflicht kann gestrichen werden, die Komplexität des gesamten Vorhabens – inkl. der Vorgaben des Landschaftsentwicklungskonzept LEK – drängt die Bauherrschaft wahrscheinlich sowieso zum Beizug eines Fachplaners. Mit dem Antrag der Sachkommission kann der Stadtrat leben.

Keine Anträge; genehmigt.

Art. 22

Stadtrat Felix Keller:

Der Stadtratsantrag lautet:

2 Die Vorbereitung und Durchführung der Konkurrenzverfahren hat in Zusammenarbeit mit der Baubehörde Adliswil zu erfolgen, um bereits im frühen Zeitpunkt die erhöhten Anforderungen an die Bauprojekte einzubringen.

Im Antrag der Sachkommission ist der Name „Baubehörde“ durch den Namen „Baukommission der Stadt Adliswil“ ersetzt. „Baubehörde“ ist eine allgemein gültige Bezeichnung. In Adliswil heisst sie Baukommission. Eine Änderung ist möglich, wir werden den Begriff in den verschiedenen Dossiers anpassen müssen. Der Stadtrat kann aber auch mit dieser Änderung leben.

Keine Anträge; genehmigt.

Art. 23 bis Art. 25

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. 26

Hier liegt ein Minderheitsantrag von Markus Bürgi und Mario Senn vor.

Markus Bürgi:

Das Engagement privater und institutioneller Investoren unterstreicht die Attraktivität des Gebietes Dietlimoos-Moos als attraktiven Wohn- und Arbeitsort. Insbesondere die Nähe zur Stadt Zürich trägt signifikant dazu bei. Dies als auch die Tatsache, dass mit Merbag AG ein Vertreter eines Automobilherstellers das Projekt zu grossen Teilen mitträgt, haben wohl dazu geführt, dass auch das Thema Elektromobilität auf den Tisch kam. In den Sonderbauvorschriften, Artikel 26, Absatz 5 ist nun entsprechend festgehalten, dass sämtliche Parkplätze mit baulichen Vorkehrungen zur Installation von individuell abrechenbaren Ladestationen für Elektrofahrzeuge auszustatten sind. An jedem Parkplatz in der Tiefgarage soll also eine Steckdose, welche über den entsprechenden Mieter oder Eigentümer abgerechnet wird, bzw. sogar nur die dazu notwendigen Rohre für die Stromleitungen in den Wänden installiert werden. Sie werden sich nun vielleicht fragen, warum ich hier über Banalitäten wie Steckdosen und Elektroleitungen rede, wenn denn gemäss Auskunft des Stadtrats sogar der Investor von sich aus plant, diese Installationen vorzunehmen. Denn die Elektromobilität wird – besonders solange sie noch massiv über steuerliche Vergünstigungen gefördert wird – weiter an Bedeutung gewinnen und genannte Infrastruktur wird schliesslich auch die Attraktivität der zu erstellenden Immobilien erhöhen. Dies ist verständlicherweise im Sinne des Investors. Es stellen sich hier vielmehr zwei grundsätzliche Fragen: Gehört eine solche Detailregulierung in die Sonderbauvorschriften, welche die Rahmenbedingungen auf übergeordneter Ebene regeln sollen? Und ist eine solche Detailregulierung per se überhaupt notwendig, wenn sowohl Investor als auch gesunder, ökonomischer Menschenverstand entsprechendes Handeln anzeigen? Wir von der FDP-EVP-Fraktion sind der Meinung, dass gute Rechtssetzung anders aussieht. Wir müssen nicht alles vorschreiben, und wir wehren uns gegen detailverliebte Gesetze. Sollten Sie sich also ebenfalls stufengerechte und schlanke Gesetzgebung aussprechen, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag von Mario Senn und mir, welcher die ersatzlose Streichung von Artikel 26, Absatz 5 fordert, zu unterstützen.

Daniel Jud, Präsident der Sachkommission:

Ich will Sie kurz auf eine Zeitreise mitnehmen, und zwar ins Jahr 1886, in welchem Karl Benz den ersten Benz Patent Motorwagen Nummer 1 der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Der Wagen hat damals so ausgesehen (Anmerkung der Protokollführerin: Daniel Jud zeigt ein Bild). Damals war es wahrscheinlich auch so, dass eine überwiegende Mehrheit der Leute gefunden hat, dass man solchen modernen Gefährten nicht trauen und

stattdessen auf Altbewährtes setzen sollte, so wie zum Beispiel diese Pferdekutsche, die auch ungefähr aus 1886 stammt (Anmerkung der Protokollführerin: Daniel Jud zeigt ein Bild). Ich glaube, die meisten hier im Saal sind – auch wenn ich in einer Partei bin, die die Autofahrer nicht so unterstützt wie vielleicht die FDP – froh darüber, dass sich die Technologie von Karl Benz durchsetzen konnte. Ich glaube, wir alle – oder viele im Saal – nutzen das Auto. Heute schreiben wir das Jahr 2015 und Gottseidank sind wir einen Schritt weiter als 1886. Wir kennen heute nämlich nicht nur Autos, die mit herkömmlichem Kraftstoff wie Benzin oder Diesel fahren, sondern eben auch mit neuerem wie Erdgas oder eben Strom, so wie die Elektroautos. Natürlich kann man argumentieren, dass der Strom aus Kohlenkraftwerken kommt, oder man geht auch dann einen Schritt weiter und setzt auf erneuerbare Energien und schaltet in absehbarer Zeit die Atom- und Kohlenkraftwerke ab. Beim vorliegenden Antrag der Sachkommission und dem vom Stadtrat geht es lediglich darum, dass die Installationsrohre verlegt werden sollen. Das macht für mich Sinn, weil man sonst im Nachhinein alles ausspitzen, dann Rohre einbauen und irgendwie wieder Zement oder Beton darüber pflastern muss. Der Preis für diese Vorkehrungen macht wahrscheinlich nicht einmal 1 Promille der Gesamtkosten für die Tiefgarage aus. Da frage ich mich dann auch: Wo steigt der Mietzins? Steigt er bei den Mietwohnungen oder bei den Parkplätzen. Wer bereit ist, mit einem Elektroauto zu fahren, würde dann sicherlich auch die paar Fränkli mehr bezahlen – wie wir es vorhin von Mario Senn gehört haben. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit der Sachkommission und dem Antrag des Stadtrates zu folgen und den Minderheitsantrag von Mario Senn und Markus Bürgi abzulehnen.

Thomas Fässler:

Der Minderheitsantrag von Markus Bürgi und Mario Senn ist abzulehnen. Bei Parkplätzen bauliche Vorkehrungen für Ladestationen zu treffen, ist sehr sinnvoll. Leider regelt dies der Markt nicht, wie das die FDP immer behauptet. Zuerst wird es aus Kostengründen weggelassen, weil die Lage im Dietlimoos genügend attraktiv ist. Es gibt genügend Leute, die die Liegenschaften so oder mieten oder kaufen. Die Vorkehrungen nachträglich zu erstellen, ist wegen der grossen Leitungskosten nicht mehr wirtschaftlich und kann vor allem von einzelnen Mietern, die ein Elektroauto kaufen wollen, kaum mehr beeinflusst werden. Ob in diesem Regelwerk, das ich auch sehr umfangreich finde, ein Artikel mehr steht, kommt überhaupt nicht darauf an.

Markus Bürgi:

Ich halte an dieser Stelle nochmals kurz fest, dass der Stadtrat uns mitgeteilt hat, dass seitens des Investors in einer Tiefgarage so oder so entsprechende Leitungskanäle und ähnliches geplant sind. Es geht also nicht um eine Fragestellung, ob nachträglich teure Installationen notwendig sein sollten, sondern lediglich darum, dass man diese unnötige Gesetzgebung vermeidet.

Abstimmung

Ergebnis für den Antrag von Markus Bürgi und Mario Senn: 11 Stimmen.

Ergebnis für den Kommissionsantrag: 21 Stimmen.

Enthaltung: 1 Stimme.

Somit wurde der Kommissionsantrag angenommen.

Art. 27:

Stadtrat Felix Keller:

Der Stadtratsantrag lautet:

- 4 In den Baufeldern A2 bis A6 sind die Abstellplätze für Bewohner, Beschäftigte und Besucher pro Baufeld in unterirdischen, gut zugänglichen und übersichtlichen Sammelgaragen anzuordnen. Oberirdisch dürfen nur einzelne Abstellplätze für Güterumschlag und für gemeinschaftliche Fahrzeuge (z. B. Mobility) vorgesehen werden.

Die Sachkommission hat diesen Absatz etwas präzisiert und sieht auch Abstellplätze für Besucher, Kunden und Güterumschlag vor. Diese Änderung wird begrüsst, und der Stadtrat ist damit zufrieden.

Absatz 5, der von der Sachkommission gestrichen wird, lautet im Stadtratsantrag wie folgt:

In den Baufeldern B1 und B2 sind die Kunden- und Besucherparkplätze zu bewirtschaften.

Eine Streichung ist möglich. Die Bauherrschaften werden allenfalls sowieso eine Bewirtschaftung ins Auge fassen, weil sonst mit Tagesparkern, die in Zürich arbeiten und das Auto günstig abstellen wollen, zu rechnen ist. Der Stadtrat kann mit dieser Streichung auch leben.

Keine Anträge; genehmigt.

Art. 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziffer V:

Der Planungsbericht zur Nutzungsplanänderung (bestehend aus Zonenplanänderung, Ergänzung Bau- und Zonenordnung, Erschliessungsplan und Sonderbauvorschriften) nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (SR 700.1), der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) und die Erläuterungen im Bericht zum Erschliessungsplan werden zur Kenntnis genommen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziffer VI:

Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Nutzungsplanänderung (bestehend aus Zonenplanänderung, Ergänzung Bau- und Zonenordnung, Erschliessungsplan und Sonderbauvorschriften) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Der Stadtrat unterbreitet entsprechende Beschlüsse dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziffer VII:

Für den Kostenbeitrag der Stadt Adliswil als Grundeigentümerin an die Werke und Anlagen wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 132.7010.00, ein Kredit von Fr. 751 000.00 bewilligt.

Diese Dispositiv-Ziffer untersteht der Ausgabenbremse. Wir stellen fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 36 Mitgliedern. Für die Annahme dieses Antrags braucht es also mindestens 19 Stimmen. Kommen weniger als 19 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt. Ausgezählt werden hier nur die Ja-Stimmen.

Abstimmung

Der Rat löst die Ausgabenbremse mit 33 Stimmen. Somit ist die Ausgabe bewilligt.

Ziffer VIII:

Mitteilung von Dispositivziffern I. bis VII. an den Stadtrat.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziffer IX:

Veröffentlichung von Dispositivziffern I. bis VIII. im amtlichen Publikationsorgan.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziffer X:

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Damit ist die Vorlage materiell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Rat stimmt der Vorlage mit 33 Stimmen einstimmig zu.

Damit ist die Gebietsentwicklung Dietlimoos-Moos gutgeheissen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Legislaturziele 2014 – 2018 des Stadtrates (SRB 2014-273)

Kenntnisnahme

Daniel Jud, Präsident der Sachkommission:

Ein bekannter Sozialdemokrat hat einmal gesagt: „Wenn ich Visionen habe, gehe ich ins Krankenhaus.“ Sie werden sich nun fragen, was dieses Zitat mit den Legislaturzielen 2014 bis 2018 des Stadtrates zu tun hat. Die Antwort darauf ist relativ einfach. Die vor uns liegenden Legislaturziele 2014 bis 2018 sind zwar konkret und messbar, aber alles andere als visionär. Bei den einzelnen Teilzielen ist kein einheitliches, übergeordnetes Ziel - oder eine Vision - erkennbar, die aufzeigt, in welche Richtung der Adliswiler Stadtrat die Stadt Adliswil entwickeln will. Dies ist für mich äusserst bedauerlich. In meinen Augen brauchen ein Stadtpräsident und sein Stadtrat ein gemeinsames Ziel vor Augen, wohin sich eine Stadt entwickeln soll. Wenn so ein gemeinsames, übergeordnetes Ziel bekannt ist, können sich alle Ressorts danach richten und gemeinsam in eine Richtung gehen. Dies fehlt hier aber ganz klar. Die Legislaturziele kommen insgesamt farb- und mutlos daher.

Auch wenn die langfristige Vision fehlt, so können die Sachkommission (SAKO) und ich den Legislaturzielen einiges Positives abgewinnen. Ihre Einfachheit machen sie - ich habe es vorher gesagt - relativ einfach messbar. D.h. nach vier Jahren kann die Legislative und das Adliswiler Stimmvolk einfach urteilen, ob der Stadtrat seine Arbeit gut gemacht hat oder halt eben nicht. Wie bereits eingangs erwähnt, wäre es aber doch schöner gewesen, hätte man diese Ziele unter einen gemeinsamen Deckmantel gebracht.

Nun aber zu den einzelnen Bereichen:

Stadtentwicklung

Der Stadtrat will die Zentrumsattraktivität steigern. Dazu verfasst er mit der Umgestaltung des Stadthausareals und des Baus des Bushofs an der Florastrasse mit Tiefgarage zwei konkrete Ziele. Für die SAKO ist dabei vor allem erfreulich, dass es für das Projekt Bushof offenbar eine gute Lösung gibt. Die beiden anderen Ziele, wie die Entwicklung von Adliswil Nord und die Verselbstständigung der Alterseinrichtungen sind ja bereits weit fortgeschritten und bedürfen keiner Kommentare mehr.

Bildung

Im Bereich Bildung sieht die SAKO nur infrastrukturelle Ziele. Alle Teilziele haben mit Schulhausneubauten zu tun. Es ist aber keine Rede davon, wie sich die Schule in pädagogischer Hinsicht entwickeln will. Dabei sind genau dies Fragen, die die Adliswiler Bevölkerung beschäftigen:

- Gibt es in Zukunft in allen Schulhäusern in Adliswil AdL-Klassen oder nicht?
- Welche strategische Ausrichtung im pädagogischen Bereich schwebt der Schulpflege/Schulbehörde vor: Geht man in Richtung Kompetenzorientierung, und zwar nicht einfach gemäss LP 21, sondern richtig, wie dies bspw. die LIP-Schule in Zürich-Wollishofen macht?
- Macht sich die Schule Adliswil auf den Weg, eine digitale Schule zu werden? Gibt es deshalb ein Medien- & ICT-Konzept?

Leider geben uns die Ziele im Bereich Bildung darauf keine Antworten. Der SAKO fehlt also ganz klar die pädagogische Diskussion. Dabei ist der SAKO auch wichtig, dass wir die Schulpflege/Schulbehörde und ihre Autonomie akzeptieren. Ich erlaube mir an dieser Stelle Dani Frei von den Freien Wählern sinngemäss anlässlich seinem Votum zum Medi-

en- & ICT-Konzept zu zitieren: „Wir wollen nicht bei pädagogischen Zielen mitsprechen, aber wir wollen sie verstehen.“ Die SAKO hofft, dass dies in Zukunft bei den Legislaturzielen ersichtlich wird, wie sich die Schule in pädagogischer Sicht profilieren möchte.

Gesellschaft

In diesem Bereich fällt auf, dass der Stadtrat auf ein wichtiges Rückgrat der Schweiz zurückgreift - die Freiwilligenarbeit und das Vereinsleben. Die SAKO erachtet das Bestreben des Stadtrates als sehr positiv. Wichtig ist hier aber zu erwähnen, dass man sich in diesem Bereich nicht nur auf Freiwilligenarbeit und die Vereine stützen kann. Es gibt Aufgaben, welche die öffentliche Hand übernehmen muss und sollte und damit meine ich nicht nur, dass die Stadt die Freiwilligenarbeit staatlich koordiniert, sondern sie soll sie auch ausführen.

Service Public

Hier ist sicherlich lobend zu erwähnen, dass verlängerte Schalteröffnungszeiten angeboten werden. Nicht jeder Einwohner/jede Einwohnerin von Adliswil arbeitet auch in Adliswil und hat flexible Arbeitszeit, die Behördengänge zu normalen Schalteröffnungszeiten erlauben würden. Zeitgemäss und bürgerfreundlich ist sicherlich auch der Bürgerschalter, an welchem man mehrere Bedürfnisse mit nur einem Behördengang erledigen kann.

Für die SAKO fehlt aber noch etwas Zentrales. Immer wieder im Dezember führt der Grosse Gemeinderat eine lange und umstrittene Diskussion zum Steuerfuss. Dabei hört man vom Stadtrat immer wieder, dass man in Zukunft viel Geld investieren müsse und daher die Verschuldung wieder anwachsen werde. Für die SAKO wäre es wünschenswert, wenn sich der Stadtrat auch dazu dezidiert äussern könnte, wie er gedenkt, dieser anstehenden höheren Verschuldung entgegen zu wirken.

Zum Schluss möchte ich im Namen der SAKO Stadtpräsident Harald Huber und Stadtrat Patrick Stutz für die Zusammenarbeit danken. Die SAKO hat die Legislaturziele zur Kenntnis genommen und hofft darauf, dass sie alle erreicht werden.

Thomas Fässler:

Die CVP-Fraktion hat sich an der letzten Fraktionssitzung mit den vom Stadtrat definierten Legislaturzielen auseinander gesetzt. Im Gegensatz zum Stadtrat von Zürich definiert und publiziert der Adliswiler Stadtrat die Legislaturziele weiterhin, was wir sehr begrüßen. Die Steigerung der Zentrumsattraktivität bleibt auch in dieser Legislatur Ziel, was zu begrüßen ist. Als prioritär erachten wir dabei, dass - wie formuliert - der Bushof gebaut wird. Das Bauprojekt soll noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden – ein ambitioniertes Ziel, bravo. Unter dem Titel „Stadtentwicklung“ möchten wir noch das Ziel „Entwicklung Adliswil Nord“ hervorheben. Es ist sehr wichtig, dass in dieser Legislaturperiode nun endlich alles Planerische und Vertragliche geregelt werden kann. Die Einwohner warten auf ein Quartierzentrum und ein Schulhaus und eine Turnhalle. Mit dem Schulhaus Dietlimoos sind wir beim nächsten wichtigen Ziel. Wir hoffen sehr, dass der Stadtrat nun alle noch vorhandenen Steine aus dem Weg räumen kann, so dass Anfang nächster Legislatur der Schulbetrieb im neuen Schulhaus aufgenommen werden kann. Dass der Stadtrat weiterhin auf die Vereine setzt, ist in unserem Sinn. Die Vereine machen einen Grossteil der Adliswil Kultur aus. Denken wir zum Beispiel ans Albisstrassenfest. Vereine bieten gute Freizeitangebote, organisieren Feste, fördern Sport und es findet Integration statt. Das gilt es zu unterstützen. Mir persönlich fehlt noch ein energiepolitisches Ziel. Vielleicht ist es für den Stadtrat schon selbstverständlich, er hat ja in den letzten Jahren auch bereits einiges unternommen. Nichtsdestotrotz sollte sich eine Stadt

wie Adliswil in dieser Hinsicht Ziele setzen. Die sinnvolle Energiewende braucht Anstrengungen von allen Seiten.

Carmen Marty Fässler:

Die Legislaturziele 2014-2018 sind leider sehr allgemein formuliert. Die Legislaturziele in der vorherigen Legislaturperiode waren ausführlicher formuliert und es gab mehr Themen. Auch ist fast keine Weiterführung der Legislaturziele 2010-2014 erkennbar. Dies wäre z. B. zu erwarten bei Themen wie Sicherheit an den Fussgängerübergängen bzw. -wegen oder Erhöhung der Attraktivität des Bruggeplatzes, welche beide noch nicht abgeschlossen sind. Gerne möchte ich noch einige Gedanken zu zwei verschiedenen Themenfeldern mitgeben. Zur Stadtentwicklung: Offenbar wartet man beim Bruggeplatz jetzt acht bis zehn Jahre ab und fängt erst wieder an, Visionen zu entwickeln und Ziele zu formulieren, wenn COOP neue Pläne fasst. Dabei sollte diese Zeit genutzt werden, gemeinsam mit Bürgern und Vereinen Visionen zur Gestaltung und zur Funktion des Bruggeplatzes zu entwickeln, damit die Stadt dann, wenn es soweit ist, eine eigene Position, gestützt von der Bevölkerung, vertreten kann. Offensichtlich denkt und handelt man aber lieber investorenfreundlich, das heisst, man will keine Pflöcke einschlagen, bis die anderen Grundstückseigentümer ihre Absichten formuliert haben. Dafür begrüsst die SP Adliswil es sehr, dass der Stadtrat ein erweitertes Angebot an Begegnungszonen für die Bevölkerung schaffen will. Doch stellt sich die Frage, wo diese Begegnungszonen sein werden, und wie diese ausgestaltet werden sollen. Wir erhoffen uns möglichst bald transparente Informationen aus dem Stadtrat dazu. Es erscheint uns auch sehr wichtig, dass ein neuer Bushof endlich realisiert werden kann. Zudem darf es unserer Ansicht nach nicht länger so sein, dass das Stadthausareal einfach brachliegt. Zu Schule/Bildung: In diesem Bereich unterstützen wir den Stadtrat sehr, dass ausreichend Schulraum in pädagogisch wertvoller Qualität vorhanden sein soll. In den nächsten vier Jahren sind etliche Bauprojekte im Bereich der Schule geplant, welche unserer Meinung nach unbedingt mit höchster Priorität umzusetzen sind. Schade ist jedoch, dass der Stadtrat keine Stossrichtung vorgibt, wohin die Schule gehen will, z.B. im Bereich von Tagesstrukturen oder einer Vereinheitlichung der Ein-/Zwei- oder Dreijahresklassen.

Ein Dankeschön an den Stadtrat zum Vorlegen der Legislaturziele 2014-2018 und zum grossen Engagement zum Erreichen der Ziele.

Heidi Jucker:

Die SVP Adliswil hat die Legislaturziele 2014 - 2018 zur Kenntnis genommen und eingehend studiert. Wir erachten insgesamt diese Ziele als realistisch und dringend notwendig, und wir werden deren Realisierung, wo immer möglich, unterstützen. Obwohl die Zielerreichung von verschiedenen schwer beeinflussbaren Faktoren abhängt, hätten wir uns etwas mehr Verbindlichkeit gewünscht. Für uns tönen die Legislaturziele mehr nach einer Absichtserklärung, als nach Zielen, die man entgegen der Schwierigkeiten und Widerstände vorantreiben will. Es ist immer von "sollte", "wird erarbeitet", "wird weiterentwickelt" etc. die Rede. Aber wir vermissen den Ausdruck des Willens, diese Ziele auch zu erreichen. Bei allen diesen Projekten vermissen wir Überlegungen hinsichtlich Rentabilität an sich und die Darstellung der Nutzen und Erleichterungen mit Bezug zum öffentlichen Verkehr für den Bürger, respektive Steuerzahler. Sicher kann ein Teil dieser Finanzierung mit günstigen Bankkrediten finanziert werden. Die Frage bleibt offen, wieweit Steuererhöhungen notwendig werden. Besonders interessiert sind wir natürlich am Ziel "Service Public" und sind besonders gespannt, wieviel Kosteneinsparungen sich mit den geplanten Massnahmen realisieren lassen. Wir sind der Meinung, dass die Legislaturziele

le ein zentrales Führungsinstrument sind und daher regelmässig überprüft werden sollten. Darum regen wir an, dass der Stadtrat den Grossen Gemeinderat mindestens einmal jährlich über die Fortschritte informiert. Alle anderen Ziele scheinen gut unterwegs zu sein. Für die geleistete Arbeit bedanken wir uns beim Stadtrat herzlich.

Markus Bürgi:

Die FDP-/EVP-Fraktion beurteilt die Legislaturziele als erfreulich klar sowie deutlich formuliert. Im Gegensatz zu anderen Städten, wo Legislaturziele teils als schwammige oder gar über Jahrzehnte angedachte strategische Stossrichtungen formuliert werden – man könnte die auch unter dem Begriff „Vision“ fassen –, geht der Adliswiler Stadtrat hier den richtigen Weg und scheut auch die dereinstige Beurteilung der konkreten Zielerreichung nicht. Man hat sich auf realistische sowie realisierbare Ziele fokussiert und sich hier nicht auf die Ebene von Steckdosen verirrt. Der Stadtrat hat die wichtigsten Punkte berücksichtigt. Im Bereich der Stadtentwicklung stehen grosse Projekte vor der Tür, die es Sinne der Adliswiler Bevölkerung sowie wie der involvierten Interessenvertreter rasch und effizient zu vollenden gilt. Dazu gehören nicht nur die Umgestaltung des Stadthausareals, die Gebietsentwicklung in Dietlimoos-Moos sowie die Verselbstständigung der Altersheimen, sondern auch investitionsintensive Projekte wie der Neubau des Bushofes an der Florastrasse und die Erstellung neuer Schulinfrastruktur. Es ist daher erstaunlich und bedauerlich, dass – wie bereits in den Legislaturzielen 2010-2014 – den Aspekten der Finanzen und Steuern keinerlei Beachtung geschenkt wird. An dieser Stelle besonders erwähnen möchte ich zudem, dass wir die uns seitens des Stadtrats im Gespräch erläuterte Absicht, an der Florastrasse im Rahmen des neuen Bushofes eine Kiss-and-Ride-Parkplatzzone einzurichten mit grosser Freude zur Kenntnis nehmen und auf eine rasche Realisation hoffen. Erfreulich ist des Weiteren die Absicht, privates Engagement und Freiwilligenarbeit zu unterstützen und anzuerkennen. Entsprechenden Initiativen sollen seitens der Stadt günstige Rahmenbedingungen geboten werden. Es ist jedoch ein klares Augenmerk darauf zu legen, dass die Unterstützung seitens der Stadt in angemessenem Rahmen erfolgt und nicht zu einer Verstaatlichung genannter Engagements verkommt. Ebenfalls positiv zu werten sind die Anstrengungen der Stadt, die Verwaltungsabläufe mittels Einsatz von neuer Informationstechnologie sowie örtlicher Konzentration der Arbeitsplätze zu optimieren und somit effizienter zu gestalten. Auch der Schalter für alles, ein One Stop Shop, wird die Zukunft sein. Dies reduziert den administrativen Aufwand bei den Bürgern, kann aber die Verwaltung effizienter machen.

In diesem Sinne spricht die FDP-EVP-Fraktion dem Stadtrat ihren Dank aus und nimmt die Legislaturziele positiv 2014-2018 zur Kenntnis.

Stadtpräsident Harald Huber:

Besten Dank für die insgesamt positive Beurteilung. Der Stadtrat hat bewusst keine strategischen Essays oder Visionen verfassen wollen, sondern er wollte in seinen Zielen konkret und messbar sein – wir sind noch kein Patient. Es freut mich, dass das von Ihnen zum Teil aufgenommen worden ist. Es freut mich auch sehr, dass Zürich 2 dazu gesagt hat, dass Adliswil erfrischend konkrete Legislaturziele habe, im Gegensatz zu denjenigen der Stadt Zürich, die als zögerlich bis nicht vorhanden eingestuft worden sind. Wir haben – wie man das immer macht – eine Lagebeurteilung vorgenommen mit einer Analyse der Stärken und Schwächen. Dazu haben wir auch die Resultate des ersten Legislaturberichtes 2010 – 2014 beigezogen. Wir haben entschieden, nicht alles, an dem wir arbeiten, nochmals aufzuführen, weil ein Legislaturplan aus Sicht des Stadtrates auf jene Ziele und Massnahmen konzentrieren sollte, die im Vordergrund stehen. Das

heisst aber nicht, dass andernorts – wie zum Beispiel im Energiebereich wie Thomas Fässler angetönt hat – nichts gemacht wird. In einer ganztägigen Klausur haben wir Schwerpunkte gesetzt. Die Verwaltung hat darauf basierend dem Stadtrat mögliche Massnahmen zur Zielerreichung präsentiert. In einem zweiten Klausurtag wurden diese Massnahmen je Ziel konkretisiert und die Realisierbarkeit beurteilt. So ist der Stadtrat der Meinung, dass er für die Zielerreichung eine gute Basis gelegt hat. Bei den Finanzen – lange immer das Hauptthema und auf der ersten Seite – sagen wir klar: Die Umsetzung aller Teilprojekte, die zur Realisierung der Legislaturziele dienen, werden im Rahmen einer ausgeglichenen Jahresrechnung gemacht, und wo sinnvoll und effizient, in Zusammenarbeit mit Dritten. Es mag für Sie vielleicht etwas anders aussehen, aber die Ziele des Stadtrates sind ambitiös, zumal wir an verschiedenen Ecken nicht Herr der eigenen Welt sind, sondern wieder darauf angewiesen sind, dass es uns gelingt, privatwirtschaftliche Unternehmen zum Mitmachen zu bewegen, die ihre Rahmenbedingungen auch verfolgen. Trotzdem glaube ich fest daran, dass es uns gelingt, diese Ziele bis 2018 zu erreichen. In Anlehnung an das vorherige Traktandum kann man wenigstens sagen, dass die Steckdosen für die Energie, die wir dazu brauchen, sind im Stadthaus bereits vorhanden.

Ratspräsidentin Daniela Morf:

Mit der Diskussion über die Legislaturziele 2014 – 2018 haben wir diese zur Kenntnis genommen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung (SPB 3/15)

Postulat von Mario Senn und 17 Mitunterzeichneten vom 5. November 2014

Auszug aus dem Protokoll der Schulbehörde:

„Ausgangslage

Gemeinderat Mario Senn hat am 5. November 2014 folgendes Postulat eingereicht: Die Schulpflege wird eingeladen zu prüfen, die Eltern im Rahmen eines mehrjährigen Versuches bei der Zuteilung der Schüler auf die einzelnen Schulhäuser einzubeziehen.

Begründung:

Jeweils im Februar findet ein Übertrittsgespräch zwischen Eltern und der Kindergartenlehrperson statt, bei dem über die Schulreife des Kindes entschieden wird. Ab April werden die schulreifen Kinder durch das Schulsekretariat auf die einzelnen Schulhäuser (und Lehrpersonen) aufgeteilt. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: Schulwegsicherheit, Klassengrösse, Geschlechterverteilung, Förderbedarf, ältere Geschwister oder Tageseltern. Mitte Juni werden die Eltern dann über die Zuteilung ihres Kindes informiert. Beim Übertritt von der 6. Primarschulklasse in die 1. Sekundarschulklasse ist das Verfahren ähnlich. Nicht vorgesehen ist dabei jedoch die direkte Berücksichtigung der Präferenzen der Eltern. Das muss nicht sein: In Hinwil erhalten die Eltern seit vielen Jahren vor dem Schuleintritt ihres Kindes ein Formular, auf dem sie das Schulhaus ankreuzen können, in welches sie ihr Kind schicken möchten. Die Erfahrungen dabei sind wie folgt:

1. Die meisten Eltern kreuzen das nächstgelegene Schulhaus an.
2. Die Präferenzen der Eltern können grösstenteils erfüllt werden.
3. Die Zahl der Gesuche und Rekurse konnte stark, von über 50 auf zwei bis drei pro Jahr, reduziert werden.

Auch in Adliswil dürften die meisten Eltern jenes Schulhaus bevorzugen, das am nächsten liegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne Eltern auch aus anderen Gründen ein bestimmtes Schulhaus favorisieren. In der Schule Adliswil profilieren sich die einzelnen dezentralen Schuleinheiten bereits heute mit verschiedenen Konzepten bzw. Schwerpunkten: So befindet sich z.B. das Schulhaus Kopfholz auf dem Weg zu einer individualisierenden Gemeinschaftsschule mit altersdurchmischem Lernen", führt Mehrjahrgangsklassen und wird dabei von der Pädagogischen Hochschule St. Gallen begleitet (Homepage Schule Kopfholz). In der Schule Werd werden die Schüler hingegen in Zweijahrgangsklassen unterrichtet. Die Schule Zopf wiederum wird zu verschiedenen pädagogischen Fragen durch das Pädagogische Praxiszentrum in Uster beraten. Denkbar ist zudem, dass irgendwann eine Adliswiler Schuleinheit eine Tagesschule anbieten wird, womit sich die Schuleinheiten weiter unterscheiden würden. Werden die Eltern vor Schulein- oder -übertritt nach ihren Präferenzen befragt, ermöglicht ihnen dies, diejenige Schule anzugeben, deren Konzept bzw. Schwerpunkt ihnen am meisten zusagt. Es spricht nichts dagegen, diese Präferenzen zu erfassen und bei entsprechender Verfügbarkeit von Plätzen zu berücksichtigen. In einer Umfrage der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung 1 befürworteten 64% der befragten Personen eine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichen Schulen.

Auch die Schule Adliswil könnte während eines mehrjährigen Versuches die Eltern vor Schulein- oder -übertritt mit einem Formular befragen, in welches Schulhaus sie ihre Kinder schicken möchten. Es bestünde jedoch weiterhin kein Anspruch auf eine Einteilung im gewünschten Schulhaus; die Präferenzen würden nur bei entsprechender Verfügbarkeit von genügend Plätzen berücksichtigt. Unter Umständen könnte die frühzeitige

Berücksichtigung von Platzierungswünschen auch die Kosten der Bearbeitung von Gesuchen und Rekursen reduzieren. Nach Abschluss des Versuches würde entschieden, ob diese Mitwirkungsmöglichkeit - wie in Hinwil - definitiv eingeführt werden soll.

Stellungnahme

Die Schule informiert seit Jahren die Eltern auf verschiedenen Wegen (Informationsveranstaltungen, Briefe, Website, Informationsbroschüre, Schulzeitung usw.) regelmässig darüber, dass Gesuche für eine Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder eine bestimmte Klasse dem Schulsekretariat eingereicht werden können. Die Gesuche werden durch die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen und durch das Schulsekretariat beurteilt und durch die Geschäftsleitung (Zuteilung zu Schulen) bzw. die Schulleitung (Zuteilung zu Klassen) entschieden. Wenn möglich wird den Gesuchen stattgegeben. In den letzten Jahren wurde jeweils in Null bis zwei Fällen Rekurs gegen den Zuteilungsentscheid erhoben, es wurden aber keine Rekurse gutgeheissen. Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen sind gesetzliche Vorgaben zu beachten, welche den Entscheidungsspielraum stark einschränken können. Zudem ist dem Gebot der Gleichbehandlung unbedingt Beachtung zu schenken. Eine formelle Mitwirkung der Eltern bei der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse ist durch § 62 Abs. 2 Volksschulverordnung explizit ausgeschlossen. Bei der vom Postulanten gewünschten Mitwirkung kann es deshalb nur um eine unverbindliche Befragung nach Wünschen gehen. Befragungen von Eltern über die Zufriedenheit mit Schulen und Unterricht finden im Rahmen der externen Evaluation durch die Fachsteile für Schulbeurteilung statt. Eine systematische Befragung der Eltern zu Zuteilungswünschen verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand. Bei der bereits sehr hohen Zufriedenheit und der tiefen Rekursquote ist kein zusätzlicher Gewinn erkennbar. Der vom Postulanten geforderte umfassende Einbezug der Eltern ist damit bereits umfassend gewährleistet, die Zufriedenheit ist bei allen Beteiligten sehr gross. Vereinzelt besteht Unzufriedenheit auf der Sekundarstufe, weil nur zwei Schulstandorte zur Verfügung stehen. Die bestehende Praxis hat sich seit Jahren bewährt und gewährleistet die bestmögliche Berücksichtigung der Wünsche von Eltern und Schülerinnen/Schülern.“

Ratspräsidentin Daniela Morf:

Die Schulpflege hat am 22. Januar 2015 Ablehnung des Postulats beantragt. Der Rat hat über die Überweisung des Postulats zu entscheiden.

Mario Senn:

Das von mir eingereichte und von 17 von Ihnen mitunterzeichnete Postulat möchte im Rahmen eines Versuchs die Eltern bei der Schülerzuteilung auf die einzelnen Schulhäuser einbeziehen. Die Schulpflege beantragt Ihnen bekanntlich Ablehnung dieses Vorstosses. Ich möchte Sie davon überzeugen, dem Postulat dennoch zuzustimmen und begründe das auch mit Bezug auf die Stellungnahme der Schulpflege.

Die Schulpflege verweist in Ihrer Stellungnahme richtigerweise auf die Volksschulverordnung, die eine formelle Mitwirkung der Eltern bei der Zuteilung auf ein Schulhaus ausschliesst. Die Befragung der Eltern kann also nur unverbindlich sein. Hierzu möchte ich sagen, dass es im Postulat immer nur um eine unverbindliche Befragung gegangen ist. Der Entscheid, wer in welches Schulhaus kommt, bleibt in jedem Fall bei der Schule. Wenn es die Umstände aber zulassen - z.B. weil genügend Platz vorhanden ist -, spricht doch überhaupt nichts dagegen, die Wünsche der Eltern zu erfüllen - die Eltern werden höchstens glücklicher.

Es gibt bereits eine grosse Gemeinde im Kanton Zürich, die die Eltern einbezieht: Hinwil. Ich habe hier das Schreiben, dass die Hinwiler Schulpflege an die Eltern verschickt und zitiere sehr gerne daraus: „Gemäss Volksschulgesetz erfolgt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen durch die Schulpflege, währenddem die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen durch die Schulleitung erfolgt.“ Die Schulpflege Hinwil schreibt weiter: „Ein Mitwirkungsrecht der Eltern bei der Zuteilung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Allerdings möchten wir Ihre Anliegen und Präferenzen im Voraus kennen, damit wir eine möglichst optimale Zuteilung in eine der drei Primarschulen in Hinwil vornehmen können. Das Einreichen des Formulars begründet keinen Rechtsanspruch auf die gewünschte Zuteilung.“ Hinwil fragt dabei nicht direkt nach dem Schulhaus, sondern nach der Schulform und weist gleichzeitig darauf hin, in welchem Schulhaus nach welchem Schulmodell unterrichtet wird. Die Eltern können dann ankreuzen, weshalb sie sich für die eine oder andere Schulform entscheiden möchten. Z.B. Standort Tagesbetreuung, Geschwister in der gleichen Schule, medizinische Gründe oder „Schulform entspricht unserem pädagogischen Bedürfnis für das Kind“. Ich finde diesen partizipativen Ansatz äusserst sympathisch. Auch sympathisch finde ich, dass die Schulpflege Hinwil die Anliegen der Eltern für eine optimale Zuteilung als zentral erachtet. So fühlt man sich als Eltern sicher ernst genommen.

95% der Eltern werden - so die Erfahrungen aus Hinwil - das Schulhaus bzw. Schulmodell ankreuzen, das am nächsten liegt. Wenn aber 5% der Eltern andere Gründe haben - z.B. weil sie ein bestimmtes Lehrmodell gut finden -, soll man diese Vorlieben doch zumindest angeben können. Und wenn es dann möglich ist, kann man diesen Wünschen doch nachkommen.

Bei der Schule Adliswil kann jede Schuleinheit selber ihr pädagogisches Konzept wählen. Dass es mehrere Schulmodelle gibt, ist auch richtig. Die sehr unterschiedlichen pädagogischen und strukturellen Bedürfnisse von Kindern und deren Eltern - z.B. Jahrgangsklassen, altersdurchmischtes Lernen, Tagesschulen - zeigen, dass man sich von der Vorstellung „ein Schulmodell für alle Kinder“ verabschieden muss. Es braucht wahrscheinlich verschiedene Modelle. In Adliswil ist das umfassend umgesetzt, indem jede Schuleinheit ein eigenes Modell hat. Konsequenterweise sollten die Kinder bzw. ihre Eltern aber unter den Schulmodellen dasjenige wählen können - bzw. ihren Wunsch angeben können -, in dem sie sich am besten entfalten können. Die Schulpflege führt richtigerweise an, das Gebot der Gleichbehandlung müsse unbedingt beachtet werden. In Adliswil müssen Schüler aber auf Anordnung der Schule Schulen mit verschiedenen pädagogischen Modellen besuchen, was aber aus meiner Sicht genau ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot darstellt. Indem man innerhalb gewisser Rahmenbedingungen den freien Willen der Eltern respektiert, dasjenige pädagogische Modell zu wählen, das ihnen und ihren Kindern am besten entspricht, kann man dieser Ungleichbehandlung entgegenwirken.

Die Schulpflege führt weiter an, man könne bereits mit Gesuchen auf die Zuteilung einwirken. Machen wir uns nichts vor: Das heisst, dass nur diejenigen, die gut schreiben können und sich getrauen, ihre Wünsche deponieren können. Der Einbezug der Eltern ist deshalb auch nicht umfassend sichergestellt, wie dies die Schulpflege behauptet, sondern höchstens partiell. Interessanterweise steht nämlich in der ganzen Stellungnahme nicht, wie viele Gesuche jeweils eingehen, es steht nur etwas über die Anzahl Rekurse.

Die Schulpflege führt den grossen administrativen Aufwand an, der einen solchen Einbezug verursachen würde. Ich glaube das schlicht nicht. Man könnte die Frage - wie in Hinwil - in den üblichen Fragebogen einbauen. Gleichzeitig müsste die Verwaltung nicht mehr zig Gesuche durchlesen und verarbeiten. Die Schulpflege sagt aber auch, dass sie

die Eltern darüber informiert, dass sie bei der Schülerzuteilung mitwirken dürfen, nämlich mit einem Gesuch. Wenn die Eltern schon mitwirken dürfen, sollen sie dies doch möglichst einfach tun können. Warum ist die Schulpflege nicht bereit, den administrativen Aufwand zu reduzieren? Es ist doch die Schulpflege, die bei den Eltern heute Bürokratie verursacht, indem sie von den Eltern wohlfeil formulierte Gesuche für etwas verlangt, was die Eltern offenbar schon dürfen. Wir haben heute gehört, dass die Schulpflege Wert legt auf eine gute Kommunikation mit den Eltern; das wär doch ein Instrument. Sollte sich nach Einführung eines Versuches herausstellen, dass ein Schulhaus oder ein Schulmodell von den Eltern über Jahre zu viel oder zu wenig "angekreuzt" würde, müsste dies bei der Schulpflege und den Schulleitungen etwas auslösen: Sie müssten sich überlegen, weshalb die Eltern so wählten, vielleicht nachfragen und dann Massnahmen einleiten. Das alles kann nur dazu führen, dass die Schule besser wird. Ich verstehe nicht, weshalb die Schulpflege - die jetzt ja gemäss eigenem Verständnis vor allem strategisch wirkt - auf dieses Instrument verzichten möchte. Stattdessen schreibt die Schulpflege, die Zufriedenheit sei bei allen Beteiligten sehr gross. Worauf sich diese Einschätzung stützt, bleibt unerklärt. Rückmeldungen, die ich auf dieses Postulat erhalten habe, lassen nämlich auch einen anderen Schluss zu. Zusammengefasst glaube ich, dass so ein mehrjähriger Versuch sehr wohl einen Gewinn für die Schule Adliswil sein könnte. Die Zufriedenheit der Eltern wird sicher nicht abnehmen, im Gegenteil. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Wolfgang Liedtke:

In dem Postulat von Mario Senn ist auf den ersten Blick eine unterstützenswerte Idee formuliert. Grundsätzlich unterstützt die SP-Fraktion eine stärkere Mitwirkung der Eltern, und auch ich persönlich habe im vergangenen Wahlkampf die Idee der stärkeren Elternmitwirkung vertreten.

Beim genaueren Hinschauen werden aber gleich mehrere Pferdefüsse erkennbar:

1. Die Adliswiler Primarschulen führen drei verschiedene Schulprofile, der Postulant erwähnt es in seiner Begründung. Während im Sonnenberg Einjahresklassen geführt werden, finden die Eltern in den Schulhäusern Zopf und Werd Zweijahresklassen und in Kopfholz Dreijahresklassen vor. Was der Postulant als Argument für eine Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung ins Feld führt, ist in Wahrheit ein Hinderungsgrund. Denn wenn zu viele Eltern die Wahl des Schulhauses gemäss ihrem bevorzugten Schulprofil fällen, stösst die Elternmitwirkung schnell an ihre Grenzen.
2. In einzelnen Schulbezirken werden wir in den kommenden Jahren zu wenige Schulräume für die prognostizierten Schülerzahlen haben. Dies gemäss der Prognose 2013 zum Schulraumbedarf, von Jauch Zumsteg Pfyl AG. So benötigt der Schulbezirk Sonnenberg/Wilacker bis zum Schuljahr 2023/24 fünf bis sechs zusätzliche Klassenräume, während Werd drei und Kopfholz zwei Klassenräume zu viel haben werden. Unter diesen Verhältnissen ist eine freie Schulwahl vorläufig schwer realisierbar.
3. Dies ist meiner Ansicht nach der gewichtigste Einwand: Ein wichtiger Aspekt bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler ist das Verhältnis zwischen deutschsprachigen und anderssprachigen Kindern. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Gruppen soll die schulische und sprachliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten und die Entstehung eines Zweiklassen-Schulsystems verhindern. Die freie Schulwahl könnte allzu leicht dazu führen, dass wir Schulen mit hohen Anteilen von fremdsprachigen Kindern erhalten.

Schauen wir uns die heutige Praxis der SchülerInnen-Zuteilung an. Eltern können ihre Platzierungswünsche als Gesuch formulieren und beim Schulsekretariat einreichen. Diese Gesuche werden unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien geprüft und in den meisten Fällen bewilligt. Ich stimme Mario Senn allerdings darin zu, dass man die Gesuchstellung vereinfachen könnte. Diese Praxis funktioniert unter den heutigen Verhältnissen, so lange die Zahl der Gesuche überschaubar bleibt. Ein Versprechen von Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung würde unter den heutigen Bedingungen dazu führen, dass sehr viele Gesuche nicht bewilligt werden könnten. Hohe Erwartungen auf Seiten der Eltern würden in Unzufriedenheit und Frustration münden. Die im Postulat ausgedrückte Erwartung, eine Befragung der Eltern zu Platzierungswünschen könnte unter Umständen die Platzierungskosten senken, ist weltfremd.

Die SP-Fraktion unterstützt – wie bereits gesagt – eine stärkere Elternmitwirkung. In Bezug auf die Mitwirkung bei der Schülerzuteilung steht sie aber auf dem Standpunkt, dass zunächst Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, welche die Umsetzung ermöglichen. So müsste in allen Schulbezirken ausreichend Schulraum vorhanden sein und das Angebot an Schulprofilen der Nachfrage entsprechen, die regelmässig per Erhebung ermittelt werden müsste. Es gibt aber andere Felder, auf denen eine stärkere Elternmitwirkung schon heute möglich ist, beispielsweise bei der Planung von Freizeit- und Bildungsangeboten, bei der Ausstattung der Schulhäuser und bei vielen anderen Fragen im Schulleben. Diese alltägliche Elternmitwirkung mag sich in einem Postulat nicht so griffig und medienwirksam formulieren lassen, würde die Eltern aber nicht punktuell, sondern längerfristig in das Schulleben einbinden und ist zudem quasi sofort und annähernd kostenneutral umsetzbar. Initiativen in diese Richtung würden immer die Unterstützung der SP finden. Das Postulat von Mario Senn lehnt die SP-Fraktion ab.

Christoph Schwager:

Die CVP-Fraktion wird das Postulat abweisen, dies mit den folgenden Begründungen: Der erste ist im Volksschulgesetztes in Artikel 62 festgeschrieben, wo gesagt wird, dass die Eltern bei der Zuteilung kein Mitwirkungsrecht haben. Eine Änderung wäre Sache des Regierungsrates. Mit dieser Mitwirkung setzen wir ein falsches Zeichen bei der Bevölkerung. Eine Mitwirkung wird schnell als Mitsprache ausgelegt. Erklären Sie den Eltern einmal, weshalb ihr Wunsch nicht beachtet wird. Sagen Sie ihnen: „Der Zuteilungswunsch kann nicht berücksichtigt werden, wir entscheiden selber.“ Für eine Meinungsbildung macht es nur dann Sinn, wenn man auch die Möglichkeit hat, darauf einzugehen, und das ist hier nicht der Fall.

Wir haben in Adliswil sehr wenige Einsprachen. Ich war in den Gemeinden Rüti, Hinwil und Wetzikon und habe nachgefragt. Sie haben ganz andere Probleme, viel, viel mehr Gesuche und auch mehr Einsprachen - wir können uns glücklich schätzen. Durch die vielen Gesuche wird es auch mehr administrativen Aufwand geben. Das ist doch genau das, was wir nicht wollen. Auch die SVP hat gesagt, dass man die Schule entlasten und verhindern soll, dass mehr Stellenprozente geschaffen werden oder dass noch mehr ausgelagert werden muss. Es ist doch klar: Man sollte jedes Gesuch genau beantworten können; jedes Gesuch muss mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden. Es mag sein, dass im einen Schulhaus ein Zweiklassensystem angewendet wird, im anderen wird der Versuch mit anderen Schulzeiten ausprobiert usw. Das sind Lehrziele. Lehrziele dürfen durchaus verschieden sein, die pädagogischen Ansichten kann man in den verschiedenen Schulhäusern verschieden umsetzen. Mir geht es um die Lernziele. Das Lernziel ist der kontrollierbare und messbare Output beim Schüler, und der ist in ganz Adliswil der gleiche. Lasst doch den Schulhäusern die Möglichkeiten, dass sie ihre Eigenheiten aus-

gestalten können, ohne dass die Eltern die Möglichkeit haben, in dem angebotenen Versuch mitzuwirken. Sie sind ja eh überfordert zu entscheiden, was eine Zweiklassen- und was eine Dreiklassenschule ist. Sie würden nach ganz anderen Kriterien argumentieren, die uns nicht viel nützen. Es könnte auch missbraucht werden, z. B. wenn in einem Nachbarschaftsstreit die Eltern sagen, dass ihre Kinder in verschiedene Schulhäuser zu gehen haben. Die Kinder würden hier instrumentalisiert. Das wäre nicht gut. Ich kenne sogar ein Beispiel aus Adliswil, wo eine alleinerziehende Mutter ein Gesuch eingereicht hat mit dem Verlangen, dass ihr Sohn zu einem Lehrer kommen müsse, damit die fehlende Komponente vom Mann im Haushalt kompensiert werden könne. Sowohl in Hinwil als auch in Wetzikon wird klar darauf hingewiesen, dass – wenn einem Gesuch entsprochen wurde - daraus keine weiteren Rechte wie Schülertransport abgeleitet werden können. Da musste man den Riegel schieben. Man könnte ja sagen, wenn ihr schon „A“ sagt, dann müsst ihr auch „B“ sagen. Der Postulant bringt das Beispiel von Hinwil. Ich habe herausgefunden, dass das von den Medien falsch interpretiert worden ist. Es geht auf einen einmaligen Vorfall zurück, wo eine neue Klasse eröffnet wurde und es tatsächlich darum ging zu entscheiden, wohin die Kinder wollten. Die Formulierung „Allerdings möchte die Schule Hinwil die Anliegen und Präferenzen der Eltern im Voraus kennen, damit eine möglichst optimale Zuteilung in eine der drei Primarschulen in Hinwil vorgenommen werden kann“ ist tatsächlich so, Mario. Aber schlussendlich ist es nur ein „Abholen“ der Eltern, es hat überhaupt keinen Effekt. Die Schulpflege entscheidet in eigener Kompetenz. Ich frage mich, warum wir diesen Versuch haben müssen. Wir haben die Gewähr der Mitwirkung in Form von Präferenzen bereits. Die CVP lehnt also dieses Postulat ab. Ich kann es kurz fassen: In dubio pro historia.

Dani Frei:

Ich habe eine andere Meinung, ich bin für die Überweisung dieses Postulats. Ich bin auch nicht dafür, dass die Eltern ein Wahlkonzert machen können. Aber dieses Postulat, auch nach der Antwort der Schule, sehe ich als Versuch. Man kann jetzt sagen, ein Versuch gibt wieder einen zusätzlichen administrativen Aufwand, und ich bin alles andere als ein Freund davon. Wir stellen nun fest, dass der eine diese Information von Hinwil bekommt, der zweite eine andere, der Vierte interpretiert es so, der Fünfte holt bei einer anderen Gemeinde eine Meinung ein. Das verwirrt mich, und gerade deshalb muss ein Versuch gemacht werden. Dann wissen wir, wie die Resultate bei uns lauten. Das ist zentral. Dann wissen wir, ob eine Mitwirkung etwas bringt. Mario kann auch nicht sagen, was aus dem Versuch resultiert. Das ist auch gar nicht seine Idee, sondern er will einfach einen Versuch starten. Wenn ich die Stellungnahme der Schule lese, spricht man von einer sehr hohen Zufriedenheit, deren Niederschrift wir im Moment noch suchen. Ich habe auch Kinder in der Adliswiler Schule – es ist grundsätzlich alles gut. Aber gerade bei der Schulhauszuteilung spüre ich eher eine hohe Unzufriedenheit. Das ist subjektiv, deshalb kann ich es auch nirgends publizieren. Ich kann sogar von einem Fall berichten – und im Notfall habe ich das entsprechende Papier dabei –, der in meiner Familie stattgefunden hat. Eines unserer Kinder wurde aus unserer Sicht in ein völlig falsches Schulhaus eingeteilt, obwohl wir vorangemeldet hatten, dass wir ins Dietlimoos zügeln werden. Und wo kommt es hin – ins Hofern. Ich habe von der Lehrperson eine mündliche Zusage gehabt, dass ich nicht mehr machen müsse, sie nehme entsprechend Einfluss. Ich hätte wahrscheinlich den formellen Weg übers Gesuch machen müssen. Aber ich bin administrativ nicht so ein Held; ich mache solches nicht gerne, und deshalb habe ich mich auf die Aussage verlassen. Ich mache der Lehrerin keinen Vorwurf, es ist einfach passiert. Ich habe nachher einen Rekurs geschrieben. Es gab viele Telefongespräche und ich konnte begründen, dass es vom Dietlimoos ins Hofern nicht sehr sinnvoll ist für

einen Schüler, der über Mittag nach Hause und nicht an den Mittagstisch und ins Zentrum gehen wollte. Aber ich habe auch meiner Frau gesagt, wenn die Schule anders entscheide, sei das zu akzeptieren. Dieses Verständnis muss man fördern. Aber wenn man mich von Anfang an gefragt hätte, wäre die Information nicht untergegangen. Ich weiss nicht, ob der Versuch effizienter ist oder nicht, aber man kann das herausfinden. Man muss vielleicht noch definieren, was mehrere Jahre heisst. Ich werde das Postulat überweisen und meine Kollegen von den Freien Wählern werden das auch tun.

Mario Senn:

Ich stelle klar: Erstens geht es um einen Versuch, das Postulat ist bewusst offen formuliert. Das gibt der Schule auch die Möglichkeit, selber Entscheide zu treffen und das so zu organisieren, wie sie als sinnvoll erachtet. Ich stelle auch klar: Es geht nicht um die freie Schulwahl. Und selbstverständlich soll die Schule Gegebenheiten berücksichtigen wie Deutsch- und Fremdsprachige und Geschlechterverteilung. Aber es gibt vielleicht irgendwann einen Punkt, wo noch zwei Kandidaten übrigbleiben, die in dieses oder jenes Schulhaus sollten, weil sie grad an einer Strasse wohnen, wo sie in beide Schulhäuser eingeteilt werden könnten. Dann ist es doch sinnvoll, dass man die Präferenzen der Eltern kennt. Was mich erstaunt ist, dass offenbar eine Angst herrscht, wenn das Verfahren vereinfacht würde. Wenn ich die Antwort der Schulpflege richtig lese, kann jeder heute schon ein Gesuch stellen, und die Schule wird darauf antworten. Also die Mitwirkung und das Versprechen auf Mitwirkung gibt es ja schon. Und wahrscheinlich funktioniert dieses System jetzt nur, weil nicht alle Eltern ein Gesuch einreichen. Stellen Sie sich vor, alle Eltern würden ein Gesuch einreichen, wenn irgendjemand unentgeltlich ein Musterformular zur Verfügung stellen würde. Dann würden massenhaft mehr Gesuche eingereicht, dann hätten wir ja genau das Gleiche, und das wäre heute offenbar schon möglich. Da verstehe ich nicht, weshalb man quasi Angst davor hat, wenn man etwas, das so oder so geht, vereinfacht. Ich meine auch, dass es keine Begründung braucht, wenn man einem Gesuch nicht entspricht. Im Gegensatz zu einem formellen Gesuch ist eine Befragung eine wesentlich informellere Sache. Dann wurde noch gesagt, die Schulen sollen ihre Eigenheit pflegen. Ja, selbstverständlich sollen sie das. Jetzt ist die Situation so, dass die Lehrer - oder von mir aus ein Team von Lehrpersonen - entscheiden, und die Eltern müssen einfach nehmen. Punkt. Ja, das könnte dazu führen, dass die eine oder andere Ausrichtung in einem Schulhaus nicht so populär wäre, aber der Entscheid bleibt so oder so bei der Schulpflege. Das heisst, dass auch ein Schulhaus, das wenig gewählt würde, gefüllt würde und beim anderen kann man nicht einfach überfüllen. Aber man könnte sich bei diesem Schulhaus Gedanken machen, was zu verändern wäre, damit dieses beim nächsten Mal nicht mehr so schlecht abschneidet. Und dann noch zum Punkt „Elternüberforderung“: Ich kann nicht beurteilen, ob Eltern überfordert sind. Aber ich behaupte einmal, dass nicht alle überfordert sind und diejenigen, die eine Präferenz äussern wollen, sollen das tun können. Ich finde es bevormundend, wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass Eltern primär überfordert sind. Wenn die Eltern genug früh wählen können, würden sie sich auch mit dieser Frage auseinandersetzen. Sie würden vielleicht zum Schluss kommen, dass es ihnen egal ist, in welches Schulhaus ihr Kind geht. Aber wenn Eltern aus irgendeinem Grund meinen, ein Modell sei gut oder schlecht, sollen sie das angeben können. Und wie gesagt, die Schulpflege oder die Schulverwaltung wird weiterhin die Zuteilung vornehmen. Sie hat dann aber ein entscheidendes Kriterium mehr. Ich fände es sehr gut, wenn man dies ermöglichen würde.

Thomas Fässler:

Mario sagt, Eltern würden mit diesem Verfahren glücklicher. Ich glaube, dass genau das Gegenteil eintreffen wird, denn sie haben einen Wunsch geäussert und dieser wird dann vermehrt nicht erfüllt. Es besteht auch die grosse Gefahr, dass z. B. Eltern vom Kopfholz das Schulhaus Zopf „ankreuzen“ und dann ihre Kinder dorthin fahren. Das wollen wir überhaupt nicht, auch wenn die Schule sagen würde, dass das passt. Was sollen sie dann machen? Dann kommen sie in einen Konflikt. Wenn man das Regionale wegnimmt, funktioniert das Wahlsystem überhaupt nicht, dann kann man genau nur zwei wählen. Ich bin auch überzeugt, dass bei Nichtberücksichtigung der Wünsche die Nachfragen steigen würden und es vielmehr Rekurse gäbe. Der administrative Aufwand würde gewaltig steigen.

Yannick Wettstein:

Die Logik, die wir jetzt gehört haben, ist: Es schafft Unzufriedenheit, wenn Präferenzen, die Eltern angeben, nicht berücksichtigt werden, ergo darf man gar nichts sagen. Das ist ein spezielles Argument. Wir haben jetzt mehrmals gehört, dass ein administrativer Aufwand entstehen würde. Ich finde es speziell, wenn man bei einem der wichtigsten Entscheide, die Eltern potentiell treffen könnten, gerade dort die Mitwirkung abklemmt. Wenn man sich überlegt, wie man in der Verwaltung die Ressourcen allozieren will, dann doch eher dort, wo es der Bevölkerung wichtig ist. Und offensichtlich ist das für die Eltern ein relevanter Entscheid – das haben wir von Dani Frei auch gehört. Ich verstehe nicht ganz die Angst, wenn man etwas in Bewegung setzt, was man nicht will. Man hat einerseits von der Schule gehört, dass alles in Ordnung ist. Dann ist auch nicht zu erwarten, dass eine grosse Umwälzung stattfinden wird. Und wenn es tatsächlich so sein sollte, dass einzelne Schulhäuser extraordinär beliebt sind und andere weniger, dann müsste man sich seine Gedanken machen. Und dann würde das auch in Frage stellen, ob das Umfrageergebnis, die wir gehört haben, dass die Zufriedenheit im Allgemeinen sehr hoch sei, wirklich stimmt. Dann wird man vielleicht von der Realität eingeholt. Es ist auch eine Möglichkeit, die Schule in diesem Bereich aus der Wohlfühlzone herauszuholen und hinzuhören. Wenn man schon sagt, dass man die Nähe zu den Eltern und Kindern haben wolle, wieso soll man dann diese Informationen nicht einholen? Mario Senn hat es ja gesagt: Die Intention ist nicht eine freie Schulwahl, sondern sie soll die Möglichkeit geben, die Präferenz anzugeben. Es ist ja auch immer der Ton, der die Musik macht. Es ist die Frage der Kommunikation, wie man die Erwartungshaltung von den Eltern generiert. Wenn man klar kommuniziert, dass der Entscheid bei der Schulpflege liegt und dies gesetzlich so vorgeschrieben ist, aber dass man trotzdem die Möglichkeit gibt, eine Präferenz anzugeben, dann schadet das doch nicht. Gerade in einem Zweifelsfall, wenn es Kinder gibt, die sowohl ins eine als auch ins andere Schulhaus eingeteilt werden könnten, ist das für die Schulpflege ein guter Leitfaden. Man darf es nicht überdramatisieren. Ich finde den Vorstoss gut, man sollte ihm eine Chance geben.

Stadtrat Raphael Egli:

Zu ein paar Punkten möchte ich Stellung nehmen. Die Gründe für die Ablehnung der Schule haben Sie lesen können. Viele Gründe dafür und viele dagegen sind heute genannt worden. Das Gesetz ist das eine, das kann man auch häufig so auslegen, wie man will. Ein wesentlicher Punkt, der auch von euch so ausgelegt wurde, ist die Schulwahl. Ist es das Schulsystem oder ist es das Schulhaus? Wir haben moderne Schulhäuser, wir haben ältere Schulhäuser. Wollen jetzt alle ins moderne Schulhaus, weil es dort mehr Möglichkeiten hat wegen der grösseren Anzahl Fernseher? Oder will man ins

Schulhaus wegen der Lehrperson? Es gibt sehr viele verschiedene Gründe. Eine Schule lebt vor allem von den Lehrpersonen und weniger vom Schulsystem. Die Lehrperson muss das Schulsystem tragen können, damit sie den Unterricht optimal gestalten kann. Dies wird leider im Postulat nicht berücksichtigt. Wichtig scheint mir auch, dass die Schule das Bedürfnis der Kinder und nicht das der Eltern berücksichtigt. Klar wollen die Eltern das Beste für die Kinder. Aber ist dies auch das Beste für ihre Kinder, wenn es in ein Schulhaus gehen muss, das weiter weg liegt und so nicht mit den Nachbars-Kindern in der Schule ist? Ich bezweifle das.

Zu den Zahlen: Pro Jahr behandelt die Schule 0 bis 2 Rekurse zu den Einteilungen der Schülerinnen und Schüler. Insgesamt gehen pro Jahr durchschnittlich 100 bis 120 Anträge mit Begründung zur Einteilung ein. Für mich überwiegend die Vorteile nicht, sondern es würde bei den Eltern mehr Unklarheiten geben. Man kann zwar wünschen, aber schliesslich wird man doch ins andere Schulhaus eingeteilt. Der Nachbar hat den gleichen Wunsch geäussert, und diesem wurde entsprochen. Das gibt dann Ungleichheiten. Wenn ich dem Fritzli erlaube, ins Schulhaus Sonnenberg zu gehen, und der Peterli muss ins Kopfholz, dann haben die Eltern ein Recht auf Rekurs, und dieser Rekurs muss dann gutgeheissen werden. Das macht das Leben sehr schwierig. Es wäre auch besser, wenn die Schule Adliswil nicht auf jeden Zug aufspringen müsste, sondern die anderen Schulgemeinden mal Erfahrungen sammeln lässt. Hinwil ist nicht Adliswil. Sie haben andere Strukturen und nur drei Primarschulen, und diese sind wohl auch nicht so weit auseinander wie bei uns. Daher bitte ich Euch, das Postulat abzuweisen.

Abstimmung

Der Rat überweist das Postulat mit 20 : 13 Stimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Krankenversicherungskosten im Sozialwesen (SRB 2015-17)

Interpellation von Peter Werder und sechs Mitunterzeichneten vom
3. Dezember 2014

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates:

„Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie hoch sind die Ausgaben für Krankenkassenprämien im Bereich der Sozialen Aufgaben der Stadt Adliswil für Sozialhilfebezüger?

Für die Stadt fallen für Prämien gern. KVG keine Kosten an, da es sich um gesetzliche Leistungen handelt, die gem. KVG von Kanton und Bund im Verhältnis 55:45% getragen werden. Adliswil ist lediglich Auszahlungsstelle und stellt dem Kanton anschliessend Rechnung. Kosten für Franchisen, Selbstbehalte, VVG und Zahnarzt werden via Sozialhilfeleistungen ausgerichtet. Sie betragen im Jahr 2013 (CHF, gerundet):

- Franchisen und Selbstbehalte: 145'700
- VVG: ca. 18'000 (jeweils gem. Einzelfallentscheid der Sozialkommission)
- Zahnarztkosten: 129'500

2. Sollten die Krankenkassenprämien (teilweise oder ganz) über die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) vom Kanton getragen werden, kann die Höhe dieser Prämien durch die Stadt Adliswil ermittelt werden?

Ja.

IPV 2013 für Sozialhilfeempfänger/innen: 295'900

KVG Prämien 2013 für Sozialhilfeempfänger/innen: 934'800 (IPV bereits abgezogen)

Grundsätzlich haben Sozialhilfebeziehende aufgrund ihres fehlenden oder ungenügenden Einkommens Anspruch auf IPV. Bei den oben angegebenen Zahlen ist zu beachten, dass es bis anhin Praxis war, nicht alle Sozialhilfebeziehenden für die IPV anzumelden und stattdessen die gesamte KVG-Prämie auszurichten. Dies, um Verwaltungsaufwand zu sparen (am Ende des Jahres wird eine Gesamtabrechnung über IPV und KVG bei Sozialhilfe und Zusatzleistungen an den Kanton gesandt). Auf Empfehlung der Revisoren des Kantons wird diese Praxis auf das Jahr 2015 geändert.

3. Sind die Sozialhilfebezüger frei in der Wahl ihrer Krankenversicherung?

Ja, gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand am 1. März 2014), Art. 4:

"Art. 4 Wahl des Versicherers

Die versicherungspflichtigen Personen können unter den Versicherern nach Artikel 11 frei wählen."

Dies gilt nicht für Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsrecht.

Wäre es denkbar, den Sozialhilfebezügern den Wechsel zu einer der drei oder fünf günstigsten Versicherungen vorzuschreiben?

Nein, es gilt das Bundesgesetz KVG Art. 4.

Denkbar wäre allenfalls, den Sozialhilfebeziehenden ab dem Zeitpunkt eines möglichen Wechsels eine Pauschale in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen (analog Vorgehen bei Ergänzungsleistungen). Dies zu beraten, auf rechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen und allenfalls zu initiieren, wäre Sache der Kantone. Der Ressortvorsteher Soziales wird diese Möglichkeit an der Sozialvorsteherkonferenz des Bezirks Horgen thematisieren. Allenfalls kann dieser Punkt auch in die Sozialkonferenz des Kantons Zürich eingebracht

werden. In der Sozialberatung Adliswil werden Sozialhilfebeziehende mit teuren Prämien angehalten, ihren Versicherer zu wechseln.

4. Sind die Sozialhilfebezüger frei in der Wahl ihrer Franchise?

Sozialhilfebeziehenden mit einer höheren Franchise als der Mindestfranchise von CHF 300 werden beim Jahreswechsel jeweils schriftlich und mündlich aufgefordert, die Franchise auf CHF 300 anzupassen. Bis auf 2-3 Ausnahmen klappt dies gut.

Sieht der Stadtrat in einer Änderung der Praxis ein Einsparpotenzial der Prämien und /oder der Gesamtkosten?

Prämien: Für die Stadt Adliswil: nein, da die Prämien vollumfänglich von Kanton und Bund getragen werden. Eine Praxisänderung diesbezüglich ist auf Seiten der Stadt Adliswil nicht möglich.

Gesamtkosten: Einfluss besteht bei einer Praxisänderung in Bezug auf Franchisen und Selbstbehalte. Eine Änderung der bestehenden Praxis würde bedeuten, darauf zu verzichten, Sozialhilfebeziehende zu einer Herabsetzung der Franchise anzuhalten. Dies würde zwar günstigere Prämien (und damit Einsparungen für Bund und Kanton), jedoch höhere Kosten an Selbsthalten und damit höhere Kosten für die Stadt Adliswil nach sich ziehen, was nicht zu befürworten ist.

Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass bei einer hohen Franchise die Sozialhilfebeziehenden enger begleitet werden müssten, da sie beim Auslösen von Kosten bzw. beim Beziehen von effektiven Leistungen finanzielle Unterstützung benötigen - anders als bei einer tiefen Franchise, bei der die Kosten automatisch durch die Kasse getragen werden?

Ja, diese Einschätzung teilt der Stadtrat. Wenn es sich um Klient/innen handelt, die sich während des Jahres neu angemeldet haben, sind die durch die höhere Franchise bei Krankheit entstehenden Kosten zu tragen, da die Klient/innen selber nicht über eigene Mittel dafür verfügen. Klient/innen werden jedoch vor Jahresende darauf hingewiesen, die Franchise auf 300 Franken zu senken. Dies funktioniert in der Regel gut.

Wie laufen die Geldströme, wenn im Tiers Garant der Patient die Kosten zuerst selber tragen muss und die Kasse erst im Nachhinein bezahlt? Wer überbrückt?

Bei einem Teil der Klient/innen ist die Abwicklung der Krankenkassenangelegenheiten (und damit auch die Bezahlung der Rechnungen) an die Sozialberatung abgetreten. Klient/innen, die dies selber erledigen, bringen oder schicken die Leistungsabrechnung der Krankenkasse, ihnen wird der entsprechende Anteil der Franchise oder der aufgeführte Selbstbehalt überwiesen. Sie begleichen die Rechnung anschliessend (oder auch vorgängig aus ihrem Grundbedarf) selbst.

Kann sich der Stadtrat eine Änderung der Praxis betr. Wahl der Franchise vorstellen?
Nein.

5. Werden die Sozialhilfebezüger gezwungen, in ein gesteuertes Modell (Hausarzt, HMO, Telemedizin) zu wechseln?

Nein, dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage, s. Art. 11 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (unter 4., s.o.). Bei einer Änderung dieser Praxis gäbe es für die Stadt Adliswil keine Einsparungen, da die Kosten über Kanton und Bund laufen. Der Stadtrat kann sich eine Änderung dieser Praxis für Adliswil nicht vorstellen. Auch hier müsste das Anliegen auf Stufe Bund/Kanton eingebracht werden.“

Peter Werder:

Ich bedanke mich beim Stadtrat herzlich für die ausführliche Beantwortung. Daraus geht hervor, dass knapp 1,3 Mio. Franken über die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) oder über die Sozialversicherungsanstalt ausgerichtet werden. 1,3 Mio. Franken für Leute aus der Stadt Adliswil, aber eben kantonal bezahlt. Wenn man zum Beispiel eine Bandbreite von den fünf billigsten Kassen definieren würde und dann die Differenz zur IPV als Pauschale in den Bedarf nähme, dann könnten wir natürlich Kosten sparen. Man hat aber aktuell Wahlfreiheit. Das ist genau das Problem, denn über das KVG ist einerseits die Wahlfreiheit garantiert. Andererseits ist es explizit ausgeschlossen, eine Pauschale im Bedarf des Sozialhilfebezügers vorzusehen. Wir haben also aus dieser Antwort gelernt, dass es einen kantonalen Vorstoss braucht, um das Problem zu lösen. Es geht ja nicht darum, dass die Versorgung an und für sich schlechter sein soll, sondern es geht nur um die Kosten der Versorgung. Ich danke Stadtrat Renato Günthardt für die Antwort und auch dafür, dass er sich überregional einsetzen könnte, damit über den Bedarf die Pauschale angepasst würde, bei der Wahl der Krankenversicherung immer noch eine gewisse Wahlfreiheit bestünde, aber diese etwas eingeschränkt und zu einer Reduktion der Kosten führen würde.

Zum Schluss: Es ist ein klassischer Fall, dass Kosten auf verschiedenen Ebenen anfallen und bezahlt werden. Sie werden vom Kanton bezahlt, fallen aber auf der Gemeindeebene an. Ich erinnere an dieser Stelle: Egal, wo die Kosten anfallen, es sind immer Steuergelder.

Davide Loss:

Die Sozialhilfe ist diejenige wirtschaftliche Hilfe, die dann greift, wenn die Betroffenen durch alle anderen sozialen Maschen gefallen sind. Die SP-Fraktion ist auf die gute soziale Hilfe, die wir im Kanton Zürich haben, stolz. Das heisst nicht, dass wir Einzelnes nicht hinterfragen sollten. Das müssen wir, das ist unsere Aufgabe als Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Wenn man bedenkt, dass die Sozialhilfe gerade einmal 3 % der gesamten Kosten für die soziale Sicherheit in unserem Kanton ausmacht, so kann man wahrlich nicht von einem Luxus reden und auch nicht von einer Verhätschelung der Betroffenen. Die Sozialhilfe – und das ist der zentrale Punkt – muss die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten beachten. Das ist auch in dieser Interpellation der zentrale Punkt. Die Wahlfreiheit, die sonst von der FDP immer gross geschrieben wird, gilt halt eben auch bei den Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger, nämlich dann, wenn es darum geht, dass sie ihre Kassen selber auswählen können. Das ist im Krankenversicherungsgesetz in Artikel 4 so garantiert und gilt selbstverständlich auch für die Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger. Die Sozialhilfe ist nicht eine Bevormundung, sondern sie ist eine wirtschaftliche Hilfe, die die Betroffenen unterstützen soll, so dass sie nachher wieder auf eigenen Beinen stehen können. Die Stadt Adliswil beachtet diesen Grundsatz, und wir danken für die gute Arbeit, die in diesem Bereich geleistet wird.

Peter Werder:

Es ist natürlich Augenwischerei, wenn man von 3 % ausgeht. IPV und Sozialversicherungsanstalt gehört ja nicht dazu. 38 % der Zürcher Bevölkerung bekommt eine individuelle Prämienverbilligung. Einfach noch eine Klammer: Also selbst Leute, die eine individuelle Prämienverbilligung bekommen, dürfen eine Zusatzversicherung abschliessen. Das ist einfach eine Perversion in diesem System. Das hat nichts mit Kosten im Sozialhilfewesen zu tun, sondern diese Kosten fallen ganz anders an. Die Wahlfreiheit ist im KVG festgeschrieben. Das hast du, Davide, auch gesagt; das ist richtig. Es würde

höchstens darum gehen, dass man im Bedarf einen Betrag festlegt, der die Sozialhilfebezüger dazu zwingt, in eine günstigere Kasse zu wechseln. Das heisst, sie haben immer noch die Wahlfreiheit, aber sie bekommen nur so viel Geld, wie auch eine einigermassen günstige Kasse kostet. Das muss man auch nicht so festlegen, indem man sie jedes Jahr in die billigste Kasse zwingt, sondern man kann einen Benchmark von den fünf billigsten Kassen definieren. Das hat nichts mit der Qualität der Versorgung zu tun, sondern es geht lediglich um die Kosten der Krankenversicherungsprämie. Ich würde nicht so weit gehen und sagen, man zwingt sie auch in ein gesteuertes Modell, dass sie sich zum Beispiel telemedizinisch versichern lassen müssen, sondern es geht wirklich nur darum, sie zu ermutigen, über die Bedarfsrechnung in eine günstigere Kasse zu wechseln. Um das abzuschliessen: Ja, Wahlfreiheit hat natürlich auch mit Eigenverantwortung zu tun, und wenn man diese in gewissen Lebenssituationen nicht wahrnehmen kann, ist es sicher auch richtig, wenn man auf Kosten der Allgemeinheit nicht bei der teuersten Kasse versichert ist.

Das Geschäft ist erledigt.

Schluss der Sitzung: 22.20 Uhr

Die Protokollführerin

Ida Hofstetter, Ratsschreiberin